

ACTEN-MÄSSIGE
FACTI SPECIES

In Sachen

**Zerden Frey-Herren von dem
Werder,
Im Herzogthum Anhalt/**

Contra.

**Stift-, Hildesheimische Lehen-, Cammer und Consorten
Frey-Herrn Wolff Wetternich
zu Gracht.**

Restitutionis in integrum.

ACTEN-SPECHIES

ACTEN-SPECHIES

Zu Eydam
Acten-Spechies
Von dem
S. R. Schönenwerd

Acten-Spechies
Von dem
S. R. Schönenwerd



Reissenschein in Inschriften

FACTI SPECIES.

Die Adliche Familie deren von Werder ware vormahls in zwey Branchen oder Linien vertheilet / nemlich die Anhaltische und Bisperodische / die Bisperodische ware im Anfang des nebst- vorigen Seculi in solchen schwiehren Schulden - Last versallen / daß sie im Jahr 1614. ihre Güthere : Nemlich (wie die Formalia des von der Gegen- Parthey in simplici Copia sub N. Act. 347. n. 23. exhibit) und sub N. 1. hier beygefügten Kauff - Brieffs in N. 1. terminis verlauten) „ Den Adlichen Ansitz und Guth Bisperoda , Bas- bensen / Lopke / samt allen deren An- und Zubehörungen / ahn Hols- bungen / Aeckeren / Wiesen / Pfächten / Zinsen / Rhenten / Buessen und Straffen / Hueden und Trifften / Gärten und Rämpen / Schäfereyen / Mühlen und Mühlenstetten / Jagten / Fischereyen / Nutzungen / Meyers- und Rott-Hößen / Zinsen und Zehndten / Teichen und Teichstetten / mit Ges- bälben / Wohnungen / Schewren / Stallungen und Vorwerken / mit Herlich- keiten / Diensten / Aßter - auch Geist - und Weltlichen Lehen / Underthanen / Gerichten / Recht- und Gerechtigkeiten / es seye versezt / verpfändet / oder wie es sonst in anderer Leuthen Hände gerathen seyn mögte / gleich wie es ihre Vorfahren zu Lehen getragen / oder sonst erlangt / besessen / genutzt / oder geniessen können / sollen oder mögen / nichts überall aufzubescheiden / wie es Mahnen haben oder genant werden mögte / es seye in der übergebener Ver- zeichnus benennet oder nicht / nullo excepto , dem Obristen Michaelen Victor- von Wustraw mit Land- und Lehenherlichen Consens zu verkauffen gend- thrat wurde. „ Die Anhaltische Linie deren von Werder gabe gegen eine verein- bahrte Summam Geldts von 8000. Thlr. in sothane Verkauffung aller Bispero- discher Gütheren / nullo excepto , ohne einige Reservation und Vorbehalt / ihre Bewilligung ; verziche mithin ewiglich auf das : ihro ex simultanea investitura Zukominendes Successions - Recht.

Der Kauffer von Wustraw empfienge daratiff die ganze gekauftte Massam bonorum von dem Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg als damahligen Einhaberen des Stifts Hildesheim zu Lehen / und nahme die allinge Bisperodische Güther in Besitz / starb aber bald darnach ohne männliche Leibsc Erben / dahoo die allinge gekauftte und zu Lehen empfangene Güthere dem Herren Herzogen wieder anheimb fielen / welcher dieselbe im Jahr 1620. dem Wolfenbuttelischen Statthaltern von Streithorst von neuem konfirmit / dem die Anhaltische von Werder im mindesten nicht wiedersprachen : sondern vielmehr erklärten / daß sie dem von Streithorst mit denen Ihro Hochfürstl. Durchl. heimgefallenen Gütheren angesehen zu werden / gern gönneten in Act. n. 386. verzichen und renuncierten mithin abermahlen im Jahr 1621. ohne eine relevation und universaliter allen und jeden ahn solchen Gütheren ge- habten An- und Zuspruchs gestalten nummer und in alle Ewigkeit sich eines wiedrigen oder Gegen-Rede zu unternehmen/ noch im geringsten anzumassen / Litterlichen Inhalts der Beylag N. 2. in Actis 387] wobey N. 2. anzumerken ist / daß die jetzige Herren von Werder alle von dem Henrich von Werder , welcher diesen Schein unterzeichnet hat / descendiren / und dahoo nichts irre / daß nebns ihm keine mehrere Agnati unterschrieben haben.

Als aber bald darnach von dem von Streithorst die Güthere zum andern- mahl dem Herrn Herzog anerfielen / impetrirten beide Gebrüdere Aschen Hen- rich und Jobst von Werder Bisperodischer Linien : daß des Herrn Herzogs zu

154 v.

Wolffenbuttel Hochfürstl. Durchl. ihnen beenden mit Ausschließung der Anhaltischen Linien diese nun zum andernmahl erledigte und heimbgefallene Güther Anno 1623. gegen Bezahlung dreyzig tausent Thlr und Aufführung deren dar-auff haftender Schulden ex nova gratia verliehen / dergestalt daß gemelte beyde Brüdere die ganze Massam vormahls Verkaufster / folgends dem Lehens-Herren zweymahl heimbgefallener und von diesem hinwieder zu Lehen vergebener Bisperodischer Gütheren in qualitate feudi novi überkamen / gleichs der : in Actis N. [347] n. 2. von denen von Werder exhibiter Recessus unwidersprech-

N. 3. lich bewähret ; so allhie N. 3. belegebt ist.

Als nun Anno 1643. zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Ferdinand hochstseligsten Andenkens als Bischoff zu Hildesheim und dem gesäumtsten Hochfürstl. Haß Braunschweig und Lüneburg vermittelst Kaiserl. allerhöchster Interposition wegen des Stiftes Hildesheim die Reichskündige Tranlation getroffen wurde / Kraft welcher von hochbesagtem Hochfürstl. Haß Braunschweig Lüneburg der ab Anno 1520. eingehabter Stift Hildesheim dem Bischoff wieder abgetreten/ daben auch unter anderen §. 26. in Act. [389] verischen wurde / daß die Stift Hildesheimische Vasalli wiederumb zum Stift verwiesen / diejenige inseudationes, welche vom Haß Braunschweig ab Anno 1519 bis 1634. über die entzwischen eröffnete Hildesheimische Lehen würcklich bescheiden/ und dahe die Vasalli ad realem possessionem gekommen/ confirmirt / und den Vasallis die Belehnung ertheilt werden/ jedoch diese sich inner Jahrs Frust bei der Hildesheimischer Canzely darumb anmelden solten / so kame dan auch das Bisperodische Lehen wiederumb zum Stift / und empfienge Jobst von Werder, weilen sein Bruder Aschen Henrich ohne männliche Erben bereits vorhero Todis verblichen ware / in selbigem 1643ten Jahr die erstere neue Belehnung/ als aber folgents dieser : ex nova gratia investirter / und new belehnter Jobst von Werder ebenmäzig ohne männliche Lehens-Erben : jedoch mit Hinterlassung etlicher Töchteren : mit Todt abgiengen / und das Lehen dem Stift Hildesheim anheimb siele / conserviren Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Maximilian Henrich Herzog in Bäveren als Bischoff zu Hildesheim dasselb dero Obrist-Land-Hofmeisteren Frey-Herm Wolff Metternich zu Gracht jetzigen Herren zu Gracht Groß-Battern/ lauth N. Act. [390]

Bei dieser wahren facti serie , welche nicht im mindesten kan oder mag wiedersprochen werden / sondern Acten-kündig eingestanden und überflüzig erwiesen ist/ hätte wohl niemand gedenken können / daß die von Werder Anhaltischer Linien sich hervor thuen / die neue Belehnung wiedersprechen / und ein Successions-Recht prätendiren würden / angesehen vor so vielen Jahren : als die Güther von ihren Agnatis in alienas manus transferirt worden / sie gegen empfangene vereinbahrte Geld-Summ von 8000. Thlr. in sothane alienation verwilliget / und geminatis vicibus, nemlich 1614. und 1621. ewiglich darauff verzichen/ und renunciirt gehabt / die ohne Leibs-Erben verstorbene Gebrüdere aber Aschen Henrich und Jobst von Werder die Güther ex nova gratia , und als ein feudum novum acquirirt haben / mithin die Anhaltische / weilen sie ab his acquirentibus ebenfalls nicht herstammen / darzu keinen Zutritt haben können / indubitate enim est juris feudalis regula, quod agnati, nisi a primo acquirente descendant, in feudis nullatus succedere possint.

Text. in cap. 1. de success.
fratr.

Et cap. 1. de fratr. de nov. benef.
investit.

Zwanz

Zwarr ist von Gegenseithen zu nicht geringer Verunglimpfung des hochseligen Herzogs Friderichen Ulrichs / dessen Ministerij und der Werdrischen Adelichen Vorinundschafft ohne einigen Beweis und allerdings impertinenter eingewendet worden / daß die Anno 1614. ahn den von Wustraw beschehene Verkauffung dolose , collusorie und mit Gewalt durchgetrungen und foreirt worden / und so gar die Werdrische Pupillen / weilen sie in die Verkauffung nicht consentiren wollen / in exilium vertrieben / und 9. Jahr lang das Land hätten räumen müssen / dahero die Verkauffung ahn sich selbst Null und Nichtig gewesen seye / gleich wie aber sochane aus eines groben Schrift-Stellers Erfindung hergeflossne Dinge ahn sich Unwahr und im allermindesten nicht beschreitiget seynd / also impertinent und irrelevant seynd auch dieselbe zu gegenwärtiger Sachen / zumahlen eines Theils die Minderjährige von Werder / in deren Mahnen nach vorgangener / von damahligen Herzogen Friderichen Ulrichen in eigener hoher Person beschehener Erkündigung und Untersuchung / von denen Adelichen Vorinunderen die Verkauffung geschehen ware / folgends adepta majoritate selbst agnoscit und bekennet haben / daß die Guther dem Herzogen als dem Lehen-Herrn zum andernmahl heimgesallen seyen / und dieselbe oberwehnter massen ex nova gratia und als ein feudum novum impetrirt / mithin die vorhergangene Verkauffung selbst approbit haben/ laut obenangezogener Benlag n. 3. in actis. [388.] Andern Theils aber die Anhaltische Agnati, wovon jegige Herren Gegener herstammen / und welche in die Verkauffung consentirt und geminatum ewiglich auff die Guther renuncierte haben / nicht im Herzogthumb Braunschweig Luneburg / sondern im Anhaltischen domiciliirt und Seehaufft gewesen / und in vornehmnen Theils Civil Theils militar Chargen / als geheimbe Rache und Kriegs-Obristen gestanden / mithin weder des Herzogs Friderichs Ulrichs / weder dessen Ministerij, Gebott / viel weniger Überwältigung / Zwang und ungebührlichen Oppression unterworffen oder exponirt gewesen / dergleichen ohne dem von einem solchen ruhmwürdigen Fürsten und Lands-Herrn wie der Herzog Friderich Ulrich gewesen ist / ohne straffbahre Esterung nicht mag vermuthet viel weniger gesagt oder geschrieben werden. Und wie dehero die impertinentis dieser und dergleichen anzefflichen erdichteter Aufflagen von selbst in die Augen fallet / also will man Freyherrlichen Metternichischer Seiths umb die weitläufigkeit zu evitiren sich damit länger nicht aufzuhalten / sondern in weiterer Actenmäßiger Geschichts-Erzählung continuiren. Da hatte sich dan zugetragen/ daß der lechterer Vatallus Jobst von Werder : wie desselben eigene Tochter act. n. [285.] D. ahn Wydtstatt von ihm bezeugt hat / gegen : von seinen Agnaten ihm versprochene tausend Rhlr. gegen besseres wissen und Gewissen / diese listige machination gebraucht / daß : als nach beschehener Restitution des Stifts Hildesheim / ex Anno 1643. bey der Hildesheimischen Lehen-Cammer in Gefolg des : Zwischen dem Hochfürstlichen Haus Braunschweig Luneburg und dem Stift auffgerichteten vorangezogenen Vergleichs-Recels : Die Lehen recognoscirenn müssen / er die oben erzählte / bey diesem Lehen-Guth vorgangene / der Hildesheimischen Lehen-Cammer aber allerdings unbekant gewesene alienationes, mutationes, renunciations Agnatorum, und die ihm wiederfahrene novam gratiam verschwiegen / und die von Werder Anhaltischer Linien simultanei mitbelehn lassen / als wan von allem oberwehnten nichts vorgangen / sonderen die Belehnungen noch in eodem statu wären / worin sie vor der Stifts Fehde gewesen / dahero die von Werder Anhaltischen Linien / ungeachtet ihnen ein anders bewußt gewesen / als simultanei investiti zu succediren prætendirten/ welches dan zu einer gar schwehren und kostbahren Rechtsfertigung Anlaß gegeben/ besonders dahe die von Werder auff die Kühnheit verfielen / daß sie die beschehene Verkauffung / und ihrer Vorfahren darzu gegebenen consensum. beschehene renun-

104 K

renuntiationes fort Bezahlung der Consens-Gelder platter Dingen protervé abslaugneten / und so gar : Ungeachtet sie die von ihren Vorfahren eigenhändig unterschriebene Kauff-Contracten und Consensen (wie sie hernacher selbst in actis [294] von sich geschrieben haben) in ihren Handen hatten / gleichwohl den vom hochpreislichen Kaiserl. Cammer-Gericht ihnen per Sententiam auferlegten würde lichen Andt zu dem alleraeresten Gott ausschuhren / daß sie nicht wussten noch glaubten daß ihre Voreltern in die beschuhene Verkauffung verwilliget / oder einige Consens Gelder bekommen hätten / dahero leicht zu ermessen ist / dahe die Documenta in manibus adversariorum seynd / wie schwehr es dem neuen Vasallo Freyherrn von Metternich gefallen seye / den behörigen Beweiz darüber bezubringen / und kan ein jeder Gerechtigkeit liebender Leier ohnischwehr urtheilen ob nicht denen/ Werder mit mehreren Warheits Grund vorgeruckt werden inde / daß sie den Hoch-Stift Hildesheim und dessen propter bene merita in eisferten novum Vasallum durch verbottene ungebührliche Wege unib das ihrige zu bringen getrachtet / als daß sie Ursach haben mit offenbahren Anzevfflichkeiten in die Welt aufzuschreyen / daß man dieser Seiths die Hände in fremde Güther aufstrecke und ihnen das ihrige zur Ungebühr entziehen wolle.

Allermassen man endlich ahn Seithen der Stift Hildesheimischen Regierung : Zwarn nicht die rechte Kauff- und Consens Briefe / als welche die Ge genere in ihrem Gewahrsam haben / jedoch aber sonstien so viel Beweizthums zur Hand gebracht / und so gar gegenseitiger Elteren Original Quirung über 8900. Rhlr. Consens Gelder überkommen und producirt hat / daß die Verkauffung und allerseitiger Agnaten Einwilligung hellshcheinend und unwider sprichlich vor Augen gelegt worden / darauf dan die Sach bey diesem hochlöblie chen Kaiserlichen Cammer-Gericht durch eine am 18te Martij 1681. publi cire sub Num. 4. ahnliegende definitiv Urtheil erörtert und rechtlich erkant wor den / daß die denen von Werder Anhaltischer Linien ertheilte mit Belehnung zu rescindiren und aufzuheben / und sie die von Werder die Bisperod sche vom Stift Hildesheim zu Lehenführende Güther dem Lehen-Herrn zu restituiren / schuldig seyen ; Nach dieser Urtheil haben zwarz die von Werder verscheidene Einwendungen gethan / welche herunter mit mehreren sollen berührt werden/ deme gleichwohl unerachtet / ist im folgendem 1682ten Jahr den 10ten Martij per sententiam Mandatum de execuendo an des Herrn Herzogs zu Wolffenbut tel Rudolph August Hochfürstliche Durchleucht erkant worden / gehalten vorerwehnte Urtheil vom 18ten Martij 1681. ihres Inhalts zu execuiren / wie nun in puncto separationis & prætentorum debitorum feudalium zu Wolffenbuttel zwischen allerseiths interessirten verscheidene Consergenten und Tagfahrten zwarz angestillet / die von Werder aber wegen der prætendirter separation , nicht zum Werk schreiten wollen / und keine debita liquid machen können / wie das Wolffenbüttelisches Bericht-Schreiben sub [343] mehrers nach sich führet. Als ist endlich den 30ten Januarij 1683. nach Geben Monatlicher Frist / von denen Wolffenbuttelischen Herren Subdelegatis die execu tion vollzogen / und die Possession der Bisperodischen Gütheren denen Hildesheimischen Commissariis übergeben / von diesen aber so fort denen Frey-Herren von Metternich retradiert und übertragen worden / nun hätte man bißlich verhofft / es würde dabei sein verbleiben haben / und die von Werder nach so lanaen be flissentlichen Umlaufführungen / und verursachten schier umalaußlichen Rößspülle rungen sich dermahlen eins zur Ruhe begeben / und weiters auf die Bisperodische Güther / als worauß sie ewiglich / und in perpetuum repetitis vicibus renun tiirt hatten / dieser Verzug auch Kraft obbemerckter ahm 18ten Martij 1681. eingangener Urtheil für verbindlich erklärty worden / keine prætention mehr vorzutragen . So haben gleichwohl dieselbe im Jahr 1684. bey diesem hochsien. Dicatio

N4.

terio eine vermeinte allegationem nullitatis, excessus enormis mandati & spolii übergeben / und darinnen zwar mit grosser Weitläufigkeit / aber wenigem Be- stand angeführt / was massen die Wolffenbuttelische Herren Subdeligirte die Execution null und nichtiglich vorgenommen / die qualitatem feudi Hildesiensis in una- quaque specie (gleichwie anmäglich hätte geschehen sollen) von der Hildesheimi- scher Lehen-Cammer nicht probiren lassen/ viele in dem Hildesheimischen Lehen- Brieff de Anno 1481. (welchen sie pro basi & fundamento wollen gehalten haben) nicht benente Stücke / als in specie das Haß Bisperode / die Gerichte / Dien- sten/ die Acker / Wiesen / Kämpe / Buschen / Waldungen/ Zinien / Be- henden und der gleichen hinweg nehmen lassen/ welche gleichwohl / weilen in keinem Lehen-Brieff enthalten/ pro Allodialibus zu achten seyen.

Ferner daß sie die Calenberg-Spiegelberg-Zellische / und andere Lehen- Stücke / ungeachtet deren fundbahrlich unter der massabonorum gelecket / nicht separiren lassen;

Und obwohl die Anno 1614. ahn den von Wustrau beschuhene Verkauffung der Bisperodischen Güther / und darzu von denen von Werder ertheilter con- sensus das einzige Fundament der Anno 1681. wieder sie ergangener Urtheil seye; folglich daß/waß Anno 1614. nicht mit verkauft worden/ auch der Restitution an Hildesheim nicht unterworfen gewesen/ und dan Hartwig von Werders Guth (welches ein vierter Theil der Bisperodischer Güteren seyn soll) nicht mit ver- kaufft worden / immassen dieser Hartwig den Kauff-Brieff nicht unterschrieben/ sonderen allein als ein consentiens Agnatus in die von seinen Betteren beschuhene alienation gewilligt / seinen eigenen Anteil/ oder angebliche quartam partem aber nicht mit verkauft habe / so wäre gleichwohl in dessen gehabten Anteil die Execution mit vollzogen/ annebens die Liquidation deren auff denen Gü- teren haftender consentirter Lehen-Schulden vorbegangen worden ; Wel- chen letzteren Punct , jedoch die von Werder bis post factam separationem bonorum zu verzeichnen sich in ihrer Submission-Schrift sub 360. circa finem erklehret / mit Bitt die Execution aufzuheben / und zu cassiren / sie in die Güter wieder einzusezen / und demnächst ad separationem bonorum zu schreiten ; Hierüber ist nun / nachdeine die Sach ab Anno 1687. bis 1720. still gelegen / immittels aber alle Hildesheimische Räthe und Advocaten / welche einige notitiam davon gehabt/ mit Todt abgangen / am ersten Julij nächsthin nachfolgende höchst beschwerliche Urtheil herausgekommen.

Sententia publicata 17. Julii 1720.

Gentschiedener Sache Beyland Gebhardt Paris von dem Werder, wieder die zur Fürstl. Hildesheimischer Regierung verordnete Camler und Räthe / und Consorten Appellationis, nunc simplicis querelæ, in puncto executionis, ist allein Vor- und Anbringen nach zu recht erkannt / daß so viel die/ in denen/ in Actis angezogenen/ Stift Hildesheimischen Lehen-Briessen de Anno 1481. und 1517. entweder nicht außtrüglich / oder doch in denenselben nicht als lein/ sondern zugleich in denen Braunschweig-Calenbergischen / Zellischen/ und anderen vor der Stifts Fehde ertheilten Lehen-Briessen benannte Lehen-Stif- te des Ritter-Guts Bisperode, nicht weniger die erweisliche Allodialia betrifft/ die von der Fürstl. Braunschweig-Wolffenbuttelischen Regierung Anno 1683. laut derselben Berichts sub 343 und dessen Beylagen vollstreckte Execution, als ohnerachtet dieses Kaiserlichen Camler-Gerichts vorbehaltener weiterer Verordnung / auch wider die in der Urtheil vom 10ten Martii 1682. und den 9. Augusti darauffersolgt temporal Inhibition vorgeschriebene Maaz und Weiz nichtig-

nichtiglich vorgenommen/ zu cassiren/ annulliren und auffheben/ und Klägere von dem Werder , so viel oberwehnte Lehen-Stücke und gedachte Allocalia anlangt/ in dem Stand/ darinn sie vor besagter Execution gewesen / zu restituiren/ und von beklagter Fürstlich-Hildesheimischer Lehen-Cammer und Consorten in solchen Bisperodischen Lehen-pertinentien/ sambt denen davon seith Anno 1683. erhobenen Nutzungen wieder einzusezen/ im übrigen aber/ und die obgemelten Stift Hildesheimischen Lehen-brieffen ein-oder anderen auftrücklich specificirte/ oder auch zugleich in denenselben/ und in denen von anderen Lehen-Herren nach der Fehde ertheilten Lehen-Brieffen befindlichen Bisperoder Lehen-Stücken betreffend / es bey gedachter Execution zu lassen/ und Beklagte in diesen Pertinentien zu manuteniren seyen / als wir erwehnte execution hiemit respective cassiren/ annulliren/auffheben/ und lassen/ und die Partheyen respective condemniren und verdammen/ auch manuteniren und schützen / die Gerichts-Kosten derentwegen auffgeloffen/ auß bewegenden Ursachen gegen emander compensirend und vergleichend; so dann ist zu solchem Ende an den jetzt regierenden Herren Herzog zu Braunschweig-Wolfenbuttel als Landes-Herrn die anderweit gebettene Commissio dergestalt hiemit erkannt / daß derselbe durch zrey ohnpartheyische/ und der Rechten erfahrene subdelegirte Räthe allerseiths Partheyen auf einen gewissen termin vorladen/ und zusorderst in der Gute aucheinander zu sezen suchen/ in deren Entstehung eine ordentliche Separation derer vorgemeldter Massen ohnstreitig Stift Hildesheimischer / von denen übrigen Bisperodischen Lehen und Allocalien/ mit Zuziehung obbenannter Braunschweig-Gallenberger/ Zellischer und anderer hiebei interessirter Lehen-Höfse/ vornehmnen/deme vorgangen/ die Beklagte zu Einraumung und Abtretung so wohl derer Allocalien/ als derer in oberwehnten Stift Hildesheimischen Lehen-Brieffen gar nicht/ oder doch in denenselben und zugleich ein- und anderen von denen übrigen Lehen-Herren von der Fehde aufgestellten Lehen-Brieffen befindlichen Stücken/ (jedoch ratione dieser letzteren Lehen-Stücken/ anderst nicht/ als gegen angusame caution) cum fructibus perceptis amweisen/ und die Klägere in denenselben wie hingegen Beklagte in denen übrigen Lehen-Stücken manuteniren und handhaben/ weniger nicht eine richtige liquidation derer auff samblichen Bisperodischen Gütheren haftender consentirter Lehen-Schulden obgedachter Urtheil vom 10. Martij 1682. und dem den 9. Augosti darauff ergangenem Decreto in allem gemäß anstellen/ und die von denen von dem Werder zu bestellende caution nicht auff die etwan in continent liquide und consentirte Lehen-Schulden extendiren/ und wie dieses alles geschehen / ihren umbständlichen Bericht sambt Gutachten innerhalb 4. D. von Zeit der Einlieferung des darüber außzufertigenden Commissarii anzurechnen / an dieses Kaiserl. Cammer-Gericht zu fernerer Beordnung verschlossen einsenden sollen/ weiter/ so viel das so genannte Hartwig's Gut anlanget / in hiemit erklärt / daß solches als Anno 1614. nicht mitverkausst/ unter die exequenda nicht gezogen werden sollen/ sondern denen Klägeren von dem Werder cum perceptis in obgemelpter Frist wieder einzuräumen/ und abzutreten/ auch obgedachte Commissio dahin zu extendiren seye. Endlich wosfern die Partheyen/ oder auch die Lehen-Höfse selbst/ wegen derer in zweyen oder mehreren unterschiedener Lehen-Brieffen vor kommenden Lehen-Stücken sich nicht vergleichen könnten/ oder Spruchs der Forderung einander zu erlassen nicht gemeint/ bleibt ihnen der Recursus an dieses Kaiserl. Cammer-Gericht dießfalls ohnbenommen/ sondern vorbehalten.

Diese Urtheil aber ist anderster nicht als circumuenta ab exo religione judicatum, ex erroneis suppositis & sinistra informatione erfolget / und seind die Hildesheimische Lehen-Cammer und Consorten Frey-Herren von Metternich dadurch im folgenden Puncten ledig und höchstens beschwöhret,

1^{mo} Das ihnen die in denen Hildesheimischen Lehen-Brieffen de Anno 1481.
Und 1517. nicht außdrücklich benente Stücke.

2^{do} Die Allodialia.

3^{tio} Die Calenbergische / Zellische und Spiegelbergische Lehen denen von Werder
cum perceptis zu restituiren außerlegt / und

4^{to} Wegen liquidation der angeblicher Lehen-Schulden Thro Hochfürstl.
Durch Herrn Herzogen zu Wolfenbuttel Commissio aufgetragen. Endlich
aber

5^{to} Gedachte Hildesheimische Lehen-Eaminer und Consorten das so genante
Hartwigs Gut : als nicht mit verkauft denen von Werder cum perceptis einzu-
raumen schuldig erkant worden.

Wie man nun dagegen das heilsames beneficium restitutionis in integrum zu er-
greissen unumbeglich gehöthiget worden / und zu solchem End entweder nova
documenta , oder jedoch sonst neue vorhin nicht deducirte in facto bestehende ex-
hebliche Ursachen bezubringen sich gebühren will / so beziehet man sich anfäng-
lich quoad nova documenta auff diejenige Urkunden / Siegel und Brieffe / und
andere schriftliche Nachrichtungen / welche die von VVerder in ihren Handen
und Gewahrsam haben / und ist hieben wohl und reißlich anzumerken/daz die
Herren von VVerder alle : die Bisperodische Güter betreffende Brieffchafften in
Handen haben / davon aber durante lite hier und dorten nur etliche Stücke in
illegalibus Copiis producirt und behgelegt / welche sie geglaubt / daz zu ihrem
Vortheil etwas beutragen konten / diejenige Stücke aber / wodurch auff den
Grund der Sachen zu kommen ist/ und welche ihnen zu wieder zu seyn geschie-
nen/beständig zurück gehalten haben/man hat dahero in Actis signanter n. [371] in
der den 4. Aprilis 1687. übergebener Submissions-Schrift fol. 18. fort n. [373] und
[380] juratam editionem Instrumentorum & exhibitionem Originalium deren ab exo
in Copiis producirter Beylegen gebetten / und bis dahin sich weitere Nochturff
reservirt / dieses aber ist in judicando zwar vorbey gangen worden / und muß
man dahin gestellt seyn lassen / was dessen Ursach seyn möge/ weilen gleichwohl
die von Werder zu sothaner ändlichen Edition alter in Handen habender Brieff-
chafften/ und Production der Originalien von Rechts wegen schuldig und gehal-
ten seynd / zunahlen die gesunde Vernunft dictirt / daz: zum Exempel : mit
Bestand nicht möge geurtheilt werden/ ob in Anno 1614 alle Bisperodische Güter
verkaufft ? oder ob ein viertter Theil davon / wie das Hartwigs Gut seyn soll /
nicht mit verkauft seye? ohne daß sich die Herren Richtere die Kauff-Brieffe
vorzeigen/ und in Originalibus produciren lassen/ und obzwarn die Herren von
Werder einen Kauff-Brieff in Copia vorgebracht / jedoch aber bekanten Rech-
tens ist / quod productio originalium eorumque recognitio sit pars substantialis cu-
juscunque judicii, und nicht die Copiae , sondern die Originalia in rechten bestehen-
den Beweiz machen.

L. 2. C. de fide instrum.
Ne producens falsa & adulterina instrumenta fictitiousque probationes cum alterius ja-
cera luerum reportet.

L. cognoscere ff. de verb. significat.

L. cum plures, s. ult. ff. dereb. autor. jud. possid.

Über dem auch die Herren von Werder lauth Act. n. [387] und in der Bey-
lag n. 2. sich Anno 1621. verbunden.

Innerhalb 14. Tagen NB. in plurali, alle die Kauff-Contracten/
Consensen/ und andere Documenta, welche bei dem getroffenen Kauff
verwilliget/ und bei Zeiten des von Wulstravv seelig von sich zu stellen/
ihnen obgelegen und gebühren wollen/ richtig zu vollziehen und aufzu-
antworten.

Nicht weniger dieselbe in Actis n. 294 von sich geschrieben haben / daß als die Gebrüder iron Werder Anno 1623. in die Güter ex nova gratia restituitur worden / ihnen auch NB. alle : wegen des Anno 1614. mitdem von Wustraw, wie auch Anno 1620. mit denen Landdrosten respective geschlossenen und continuirten Rauffs vorhandene Brief und Siegel zurück gegeben werden/ mit dem Zusas

NB. Inmassen auch solche Siegel und Briefe die Herren Gegner noch diese Stund in ihrem Gewahrsamb hätten.

Darauf aber unwiedersprechlich abzunehmen ist/ daß deren Rauff-Contracten mehr als einer obhanden auch in plurali mehrere Consensen und andere Briefe und Siegel darüber auffgerichtet worden / gleichwohl über den Rauff- und was darin begriffen - oder nicht begriffen seye ? nicht geurtheilt werden mag / ohne daß die darüber auffgerichtete Brief und Siegel miteinander zum Vorschein kommen.

Zu dem auch zu bemerken ist/ daß alle das Ritter- Gut Bisperode concernirende Briefschaffen dem von Wustraw lauth Rauff-Briefs N. 1. in Actis 383. in verbis: Zum Haß und dessen Gerechtigkeiten gehörent. Als appertinentium aufgehandiget/ auch folgendes denen ex nova gratia investitum befinden Gebrüderen/ als Zubehörungen gedachten Ritter-Guts Bisperoda restituitur / Actor. n. 388 mithin pro appertinentiis jederzeit anerkent und gehalten worden / folglich dieselbe seudo ad Dominum revertente cum ipso Principalib. cuius sunt appertinentiae, restituit werden müssen / welches wohl niemand mit gesunder Vernunft in zweifel stellen wird / cum in omni casu, quo restituenda venit res, quia olim petitoris fuit, etiam veniant restituenda accessoria, & ad rem ipsam pertinentia , zu geschweigen/ daß weder in puncto separationis deren : voll verschieden Lehen-Herren recognoscirenden Lehen / weder in puncto praten- se liquidationis debitorum etwas statut werden könne / ohne Mittels inspection deren zum Principal-Gut gehöriger Briefschaffen auf den Grund der Sachen zu sehen / ohne zu melden / daß der Frey-Herr von Metternich bis hiehin umzahlbare particular Processen wegen erimanglender Nachrichten aufzustehen müssen/ und viele Gerechtsame/ Rhenten / Zinsen und Gefälle derenthalben verloren gangen / weilen man keinen Beweis weder Nachricht darüber zur Hand bringen können / also daß die Nothwendigkeit der von Gott- und Rechts wegen schuldiger andlichen edition aller zum Haß Bisperoda gehöriger Briefschaffen vor Augen liegt/ dahero wird verhoffet / die Herren von Werder werden vor allen Dingen bevor ad ulteriora geschritten werde / zu sothauer andlicher edition angehalten werden / inmassen darüber nobilissimum Judicis officium quovis meliore angerufen wird.

ad Inum
gravamen

Diesem nach auff die oben angeführte gravamina zu kommen. Dahe ist quoad primum : nemlich wegen Restitution deren in denen Hildesheimischen Lehen-Briefen de Annis 1481. und 1517. auftrücklich nicht benannter Stücken in anteactis darin geirret worden / daß von einer Parthen der Lehen-Brief de Anno 1481. von der anderen aber der de Anno 1517. pro fundamento gehalten werden wollen / von keinem Theil aber angemerket worden / daß des von Wustraw Lehen-Brief de Anno 1614. pro prima investitura zu achten seye / zumahlen dieser der primus acquirens , und dessen Belehnung infeudatio planè nova gewesen ist. Novum enim est seendum, quod in prima acquirentis persona consistit, neque adhuc ultra successio ad alios pervenit.

Rosenth. de feud. cap. 2. Concl. 9. n. 2.

Desgleichen auch der letzt verstorbener Vasallus Jobst von Werder pro sua persona primus acquirens gewesen / mithin auch dessen Belehnung de Anno 1643. pro prima investitura zu halten seye.

Wie nun gedachter von Wustraw die ganze Massam der gekauftet Bisperodischer Güther mit allen Zubehörungen an Holzungen / Ackeren / Wiesen / forth allem / wie es Nahinen hat / und in dem Bengelegtem Rauff-Brieff in terminis & clausulis generalissimis & latissimis exprimit ist / lauth desselben Lehen-Reversalis Actor. n. 385 als ein Corpus seudi zu Lehen empfangen / nach dessen ohne inānnliche Leibs-Erben erfolgtem Absterben sothane allinge Güther dem Lehen-Herrn heimgesallen / von diesem dem von Streithorst aufgetragen / nach desselben Abgang aber denen beyden Gebrüderen Aschen Henrich und Jobsten von Werder als ein feudum novum verliehen worden / dahero ergibt die gesunde Vernunft von selbst / daß die ganze Massa bonorum, unangesehen die Acker / Rämpe / Gärten / Waldungen / ic. in denen alten Lehen-Briessen anderst nicht / als sub nomine aller Zubehörungen benennet seynd / gleichwohl mit feudalität behaffet seyen / zumahlen selbige in keiner anderer qualität denen Wustrawischen Erben haben können entzogen / und dem von Streithorst, folgents denen von Werder aufgetragen werden ; jetzt besagte beyde Gebrüdere von Werder auch in Anno 1623. die ganze Massam und Corpus deren Bisperodischen Gütheren / und alles / was sie zu Bisperode gehabt / lauth oben angezogener Beyleg sub N. 3. anderst nicht / als eröffnete / und heimbgesallene Lehen bekommen / und keinen Fuß breit besessen / welchen sie nicht titulo seudi novi acquirit / recognoscirt / und posseidirt haben / dahero evident, und handgreiflich ist / daß ungeachtet dieser/ oder jener Acker / Gärten/ Rämpe/ Holzung / anderst nicht als generice sub appellatione Zubehörungen benennet ist / dannoch der Lehenbarkeit unterworffen seye / zumahlen alle Feudisten / und Rechts-Lehrere darin einstimmig seynd / quod si quis bona, ut feudalia acquisiverit, possederit, iisque ut feudalibus usus sit, tum sine dubio feuda censenda sint.

Text. in 2. feud. 2. & 2. feud. 18. arg. L. 8. §. 3. ff. s. serv. vind. Hartm.

Pist. p. 2. q. 39. n. 38. Carpz. lib. 1. resp. 82. n. 6.

Und gesetzt (jedoch keines Wegs gestanden) daß unter der Massa bonorum vorhin einige Allodialia, sive non feuda gesetzt hätten / welches doch nicht geglaubt wird/ so hätten gleichwohl dieselbe durch so öfftere mutationes, und novas recognitiones valallorum sothane qualität verloren / und naturam feudorum ahnlich genohmen/ wie solches unter anderen bewehret/

Cardinal. di Luca Theatr. veritat. & justit. discurs. 61. de feudis n. 9.
ib terminis.

Si per mortem, aut feloniam, aut alium casum ad Regem, seu Principem devolvantur cum feudo bona allodialia, quæ per feudatum jure proprio possidebantur, si deinde illud Castrum seu corpus constituens universitatem denuò concedatur, totum est feudum, sublatâ priore distinctione ob secutam confusionem, per quam dicta distinctione seu distinctio cessavit, nisi in novâ concessione distinguatur, quod scilicet feudalia concedantur pro feudo, & allodialia pro allodiali ex bene deductis apud Rovit. consil. 101. n. 36. & per tot. lib. 2.

Supposita autem feudalitate seynd die in keinem Lehen-Brieff specifice sive parcellatim benente Stücke für keine andere als Hildesheimische Lehen-Appertinentien anzusehen / weilen das Ritter-Gut Bisperoda utspte principale : cuius sunt appertinentiae, Hildesheimisches Lehen ist/ und die Appertinentien demselben Annex, und in dessen Bezirk belegen seynd/ mithin von Rechts wegen zu präsumieren ist/ daß sie cum principali ejusdem qualitatis seyen.

Card. di Luca de feudis discurs. 2. n. 17. & ab eo allegati viginti alii Authores.
Berlich. p. 2. dec. 178. n. 6. Coccej. dissert. de probat. feudal. Linker. dereb.
individ. cap. 3. sed. 1. n. 43.

Umb so mehr dahe der investiens des Herrn Herzogs zu Wölffenbuttel
 Durchl. dieselbe fur Hildesheimische Lehen anerkennet / und in tali qualitate mit
 und sampt dem principal Hildesheimischen Lehen-Guth Bisperoda als unum cor-
 pusbonorum dem von Wustraw / folgents dem von Streithorst / und endlich
 denen von Werder verliehen / dieselbe in denen Lehen-Briessen wie in der Ben-
 lag n. 5. zu ersehen / selbst fur Zubehörungen und appertinentien oft besagten
 Ritter-Guts benenret und erkläret hat / welches des Herrn investientis suc-
 cessor des Herrn Herzogs Rudolph August Hochfürstl. Durchl. in dem sub
 n. Act. [392.] erfindlichen zu Lafferde getroffenem Vergleich confirmirt und
 bestätigt hat / inmassen : wie wohl zu beinnercken ist / als Jobst von Werder
 sich außer Hoffnung männlicher Descendenten geschen / inithin die bevorstehende
 Eröffnung / und Heimsfallung seiner Güther voraū abgeinercket / derselb beh
 des Herrn Herzogen August zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. zwarn
 Anno 1659. auß einer beflissener und straffbahrer Bosheit die Anzeig gethan /
 daß die vornehmste umb Bisperode und Belsingen gelegene Stücke ahn Ackeren/
 Garten / Kämpen / Wiesen / Waldungen / und dergleichen (welche er gleich-
 wohl anders nicht als Zubehörungen / und appertinentien des ihme aufgetra-
 genen feudi novi masculini überkommen hatte) in keinem Lehn-Brieff gemeldet/
 inithin sein Augenthümlich allodial Guth seyen / welches ex hochgemelten Herren
 Herzogs Durchl. als ein feudum offerirt / und damit als einem feudo oblatio
 promiscuo pro se , & filiabus belehnet zu werden gebetten / in Hoffnung / daß
 mittels assistenz / und præpotenz dieses Hoch-Fürstlichen Hauses seine Töchter
 darinnen würden können sisen bleiben / welche Belchnung er auch zwarn
 indem des Herrn Herzogs Durchl. dessen / was vor 40. Jahren bey dero Herrn
 Vorfahren geschehen ware / nicht eingedenck gewesen / gebettener massen erhal-
 ten / dage aber nach oftgemelten Jobsten von Werders Tod die Hildesheimi-
 sche Lehen-Cammer ein anders vorgestelt / so haben des Herrn Herzogs Ru-
 dolph Augusts Durchl. übermis des (mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln
 Maximilian Henrich als Bischoff zu Hildesheim / zu Lafferden aufgerichteten
 „Vergleichs“ sub n. [392.] sothane von Jobsten von Werder erschlichene / und
 subripierte Lehnum für ohnstatthaft erklärt / sich der feudorum oblatorum be-
 geben / und selbige fur appertinentien des Hildesheimischen Lehenbahnen Mit-
 ter-Guths Bisperode anerkennet ; Wie solchemach nicht zu erfinnen ist / wie
 die Herren Gegnere sich dieser Stücken aufseinigerley Weise oder pretext näher-
 ren können / zumahlen Jobst von Werder uti primus acquirens dieselbe anders
 nicht / als heungefallene Lehen / und in qualitate feudi Hildesiensis überkom-
 men hat / die Herren Gegnere aber von demselben fundbahrlich nicht abstam-
 men / inithin ihm zu succediren nicht qualificirt seynd / hierunter auch die simo-
 litte Cession der Bisperodischen Töchteren denen Gegneren keinen Vortheil /
 noch Recht verschaffen kan / massen cessiobonorum feudalium ohne Lehen-Herr-
 lichen Consens fundbahrlich keinen Bestand hat ; dahingegen aber die Herren
 Gegnere selbst den Wustrawischen Kauf-Brieff pro fundamento sezen / und
 selbst allenthalben angeben / von allem dem / was in Kraft dessen verkauft /
 und dem von Wustraw übertragen worden / aufgeschlossen zu seyn / also
 wird rechtlich gebetten / die publicirte Sententiam auff den Wustrawischen Kauf-
 und Lehen-Brieff zu extendiren / und dergestalt zu declariren / daß alles / was dem
 von Wustraw verkauft / und von diesem zu Lehen empfangen worden / so fern
 es in keinen Freimbden von der Fehde ertheilten Lehen-Briessen enthalten ist /
 als Hildesheimische Lehens appertinentien , und in denen Lehen-Briessen de
 Anno 1481 & 1517. sub nomine Zubehörungen comprehendirt / dem Grey-Herrn
 von Metternich zu belassen sehe ; inmassen Ahnwald ohne deine glaubet / und
 dasfur hältet / daß dieses die wahre intention und Meynung der Urtheil seye /
 indem

Indem dieselbe quo ad allodialia das Beywort NB. erweisliche mit sich führet/ in ihm nicht alles was mit außtructlich in denen Hildesheimischen Lehn-Briessen exprimit ist/ so fort pro Allodiali declarirt/ sondern denen Herren Gegenthelen per verbum erweisliche probationem Allodialitatis, wie recht ist/ injungiret/ welcher Beweis aber denen Herrn Gegeneren auf obangeführten Umständen zu prestiren unmöglich fallen wird/ wan sie nicht probiren können/ daß Jobst von Werder oder dessen Bruder Aschen-Henrich/ nach dem Jahr 1623. (dahe sie das ganze Corpus und massam der Bisperodischen Gütheren/ als ein seudum novum überkommen) einige Güther acquirirt haben/ welchen fals dan doch subintriren wird was herunter wegen gegenseitiger Inqualification wird angewiesen werden/ insmassen.

Quo ad Gravamen 2dum. Nemblig wegen Restitution der angeinastter Allodialien/ dahe ist der Frey-Herr von Metternich zu dieser Restitution ex errore supposito condemnirt worden/ dann/ so viel Ahnwald auf der Urtheil abnimbt/ ist bey diesem prevyliesten Gericht supponirt worden/ daß die von Werder Anhaltischer Linien ante effectuatam Executionem sich in dem Besitz einiger Bisperodischen appertinentien befunden/ und ihnen die Allodial-Erbsschafft des lebt verstorbenen Jobst von Werder (auff wessen Ableiben/ das Man-Lehen Bisperoda der Freyherrlichen Metternichischen Familien angediehen ist) zukomme und gebühre/ dies Suppositum aber ist an sich allerdings irriq und unwahr/ vielmehr beruhet in notorietate publica, wie oben in narratione facti erwähnet worden/ daß der lebt verstorbener von Werder verschiedene Töchtere hinterlassen habe/welchen die Allodialia, wan deren in der exequirter Massa bonorum, wie nicht/ gewesen seyn solten/ gebühret hätten/ die Herren Gegnere aber keinen Zutritt darzu haben mögen.

Wie nun diese Bisperodische Töchtere wieder die Execution nie reclamirt haben/ weder auff diese Stund reclamiren/ sondern theils freywilling cediret/ und dem Freyherren von Metternich tempore executionis die Possession ultronee geräumt haben/ wie sub n. 403 404 & 405 in actis beylegende Cessiones an Tag legen/ theils post conclusionem in causa sich mit ihm vereinbahret/ vollkommenne Vergnügung erhalten/ und ihre vermeintliche Ansprachen ihm übertragen haben. Lauth n. 406 und 407 So thuet bei Zerfallung des erronei Suppositi, als wan nemblig die von Werder Possessores der Bisperodischer Güther gewesen/ und zu denen Allodialien qualificirt wären/ die Urtheil selbst in hoc puncto zerfallen/ und ihre Würcklichkeit verlehrten.

Diese irrige Supposition aber ist daher erwachsen/ daß die von Werder sich pro cessionariis deren vorgemeister Bisperodischer Töchteren und Land-Erben aufzugeben/ und in tali qualitate alles/ was denenselben etwa hätte gebühren könnten: sich zueignen wollen/ zu ihrer behöriaen Qualification aber nur allein den Nebenschein sub n. Actor. 347 n. 17. ad acta producirt/ die wahre und eigentliche Cession aber/ worauf sich Iothaner Nebenschein beziehet und referirt/ zurück behalten haben/ dagegen zwarn Hildesheimischer Seiths opponirt worden/ daß Iothane Cession niemahlen zum Effect kommen/ sondern die Töchtere jederzeit usque ad tempus executionis in possessione geblieben seyen/ bis sie dieselbe dem Freyherren von Metternich freywilling aufgeräumet haben/ man hat aber in specie die Ursach nicht angezeiat/ warum die denen Herren Gegneren anmaßlich beschene Cession keinen Bestand gehabt/ welche gleichwohl aus dem Originario instrumento sub n. 408 dicta pretensa cessionis primo intuitu hervor leuchtet/ daß nemblig Iothane Cession anderster nicht/ als sub hac expressa conditione geschehen/ daß die von Werder die: von des Herm Herzogs Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg hochfürstl. Durchl. offtblagten Töchteren: mit jeman- den in Tractaten sich einzulassen: beschene Inhibition solten casiren und auftheben

ad 2dum

ben machen / idque sub hac adjecta Clausula annullatoria, Gestalt sie dan anderer Gestalten nicht / als nur auff solchen Event diesen Vergleich eingangen und beliebt/ sonst aber alles für nicht geschehen geachtet und gehalten haben wollen.

Es ist aber so weit davon/ daß Gegnere diese aufbedungene Condition ihrer seiths erfüllt hätten/ daß sie auch so gar Implementum nicht einnahm allegiren / viel weniger haben probiren können / welches ihnen doch auff alle Weise auffgelegen/ dahin gegen aber geben die NN. Acto^r. 17 165 & 355 umwiedersprechlich in contrarium an Tag / daß sie die vorbehaltene Auflhebung sothener Inhibition niemahlen effectuirt haben/dahero dan die sub conditione annullatoria & cassatoria beschehene Cession von selbst zerfallen und zu nichts worden ist / juris enim est indubitati, quod si cession facta sit ob causam, quam Cessionarius non adimpleverit, cession effectum non sortiatur:

Mynsing. cent. 3. obs. 69.

Et conditionis resolutivæ, sive annullatoria, id est effectus, quod ea non existente, actus ipso facto evanescat.

L. 19. ff. de heredit. vel act. vendit.

Adeò ut etiam si minima pars, seu circumstantia aliter eveniet, quam inter partes contractum est, obligatio corruat.

L. 11. §. 22. ff. de legat. 3.

Inmassen dan auch die Tochtere vor als nach in actuali possessione . & defractuione der Bisperodischen Güteren usque ad executionem geblieben / videntibus & scientibus Adversariis selbige Act. n. 409 elocirt / auch post Executionem ihre vermeinte Jura, & Actiones gegen den Freyherrn von Metternich , und sonstigen active & passivè proprio nomine prolequunt haben / wie die bei der Wolsfenbuttelischen Eanzley vorhandene weitläufige Acta, und Versölder erweisen / so gar / daß auch eine Verdrische Tochter zehn Jahr lang post Executionem in einigen Güteren sijzen geblieben / biß daran der Freyherr von Metternich sich in Anno 1692 und also längst post Submissionem in causa lauth Act. n. 406 vollends verglichen / die andere Wittib Pistoris aber erst im Jahr 1694. sich endlich absindet lassen / lauth n. Act. 407 Wohe zu die Tochtere so wohl / als der Freyherr von Metternich gute Fueg und Ursach gehabt / weilen jene an die : denen Gegneren angeblich gethanne Cession propter deficientem conditionem annullatoriam nicht verbunden gewesen / zu deme die Actiones directe ihnen anklebend geblieben/ hz enim ita omissis cedentis inherent , ut nunquam nisi solutione vera vel facta separantur, prout

Gloss. in L. si quis ergo ff. de peculio.

Und ein jeder Debitor mit dem Principal und ersten Actore, von dem er lute pulsirt / actionirt und verfolgt wird/ sich abzufinden besügt ist / si enim Cessionarius patiatur, cedentem actionem prosequi, hic illi sine dubio prejudicatur.

L. 63. ff. de re judicat. & cap. penult. X. cod. tit.

Und ist der Freyherr von Metternich mit denen Gegneren uti Cessionaris xiosis & Cavillosis (wie pro exigentia cause, & sine animo injuriandi gesagt wird) zu contendiren nicht schuldig/ sondern mit denen Tochteren selbst zu tractiren besügt gewesen per tradita.

Sande de actionum cessione cap. 9. n. 6. authoritate Bart. ad L. si Acto^r. 29. ff. de

Procurat. & Marantæ in repetit. d. legis n. 32. 76. 77.

Über dem können die Herren von Werder auf sothener Null und nichtiger Cession sich den geringsten Vortheil nicht zuengnen/indem sie denen Tochteren sic dero litigiose Actiones nicht Heller noch Pfennig bezahlt haben / und dahero die Dispositio legis Anastasianæ in l. penult. & ult. l. Mandati subintrat / und damit die Herren

Herren Gegneren allenfalls völlig abgewiesen werden mögen / worüber man ad ipsa verba , dicta legis & constitutionis Anastasianæ provocirt / wie nun auf obigem satzamb vor Augen liegt / daß vermittels mit des lebt verstorbenen Jobsten von Werder Tochteren von dem Freyherrn von Metternich getroffenen Ver- gleichs : die Sach in puncto Allodialium , wan deren einige / wie doch nicht ist / obhanden seyn solten / in einen anderen Stand gerathen seye / ohne die grösste Unbilligkeit aber dem Freyherrn von Metternich nicht mag auffgebürdet wer- den / denen von Werder utpote plane inqualificatis abzutreten / was allenfalls des lebt-verstorbenen Vasalli Töchteren gebühret hätte / und er von diesen optima fide erworben und an sich gebracht hat / also will man an Einziehung der/auff unglei- che Supposition ergangener Urtheil keinen Zweifel tragen / diesem nach

Ad 3^{ium} Gravamen wegen injungirter Restitution deren Calenberg- und Spiegelbergischen Lehen zu kommen / da wurde der Freyherr von Metternich darzu cum fructibus ab anno 1682. perceptis so schlechterdings nicht seyn condem- nirt worden / wan ad acta wäre angezeigt worden / daß vor erst pendente pro- cessu intentata ab Exo nullitatis der Freyherr von Metternich von dem abgelebten Cammer- Presidenten de Grote eine : mit Lehen- herlichem Consens auffgerichtete Pfand- Verschreibung von 16000. Rhlr. laut n. [394.] & [395.] an sich ge- löset / mithin die denselben hypothesirt gewesene Lehen- Stücke (worunter einige Calenbergische begriffen seynd) titulo Creditorum cesso mit Calenbergischen Lehn- herlichen Consens an sich gebracht / und optimo jure bishero besessen / und genos- sen habe / innassen der Calenbergischer Lehen- und Land- Herr selbst Thro Hoch- fürstl. Durchl. zu Hannover laut n. act. [396.] [397.] & [398.] ihn daben auffs beste manutenirt hat ; welches aber in actis vorbengangen / auch nicht erweh- net worden / daß pendente lite zwischen denen Fürstlichen Hannoverschen / und Stift- Hildesheimischen specialiter darzu deputirten Commissariis über alle Wehr- deutsche Partensiones , und Anforderungen verschiedene Conferentien (wovon die Prothocolla sub N. [399.] + & [400.] zu ersehen seynd) gehalten / und alle Puncten auffs gnawisse untersucht worden / als aber daben nichts fruchtbahrlichs ge- richtet worden / Thro Hochfürstl. Durchl. zu Hannover auff Anstehen deren von Werder / und ihres Mandatarii Herman Prott dem Freyherrn von Metter- nich alle Güter / und Einkombsten / so viel deren im Herzogthumb Calenberg belegen seynd / beschlagen / und sequestriren lassen / welche zwarn folgents in anno 1687. höchstgedachte S. Hoch- Fürstl. Durchl. wiederumb loß zu geben gnädigst erklärt haben / jedoch anderer Gestalt nicht / als daß denen von Wer- der die Calenbergische Lehen- Stücke gleichfalls ohngehindert restituirt / und ih- nen gebührende Satisfaction geleistet werden solle / gestalten wiedrigens Seine Durchl. sich an die / in dero Landen belegene Güter und Stücke würden halten / und dero Vasallen zur Satisfaction verhelffen müssen / alles laut n. act. [401.] wie diesem nach abermahlen verschiedene Zusammenkünften / und Conferentien bei Fürstl. Hannoverischer Canslen / und sonst gehalten / und alles auffs gnawisse aufzugesuchet worden / gleichwohl von Calenbergischen / in des Frey- herrn von Metternich Handen extirenden Lehen- Stücken weiters nichts auf- zufinden gewesen / als der Zehend zu Bessingen / und ein Meyerhoff sambt zweyen Huefen Lands daselbst / fort ein Sattelhoff mit neun Huefen Lands / und der Schäfferey zu Bawensen / darab jedoch der Hoff vor undenklichen Jahren nicht mehr extir hat / auch sonst die Länderey unanweislich gewesen / so hat der Freyherr von Metternich post submissionem , & conclusionem in Causa sich dar- über mit dem Gegenseithigen Mandatario , mit des Lands- und Lehen- Herrn Consens dahin verglichen / daß er für diese / obwohl zum Theil unanweisliche Stücke § 300. Rhlr. bahr ausgezahlt / und dagegen gedachte Stücke in Pfand- schaft angenommen / und behalten hat / wie solches die Beyleg sub n. act. [402.] meh-

mehreren Inhalts nach sich führet / wie man hierdurch die Sach in einen ganz anderen Stand gerathen ist / als worin sie tempore submissionis gewesen / und der Freyherr von Metternich mit recht nicht mag angewiesen werden / dasjenige cum perceptis abzutreten / was er mit deren Herren Gegneren guten Willen / und sonst legitimo titulo besitzet / und geniesset / weiters aber bey so vielen gepflogenen Conserentien an Calenberg - und Spiegelbergischen / in des Freyherrn von Metternich Handen extirenden Lehen-Stücken nichts bescheinlich hat angewiesen werden können / so kan bey diesen Umständen an Aufhebung der Urtheil kein Anstand seyn / zumahlen was dadurch in puncto Separationis hat verordnet werden wollen / bereits vorhin seine abhelfliche Maaf erreicht hat / und da allensals an Gegenseithen sustinirt werden wolte / daß mehrere Calenberg - und Spiegelbergische Lehen in des Freyherrn von Metternich Handen seyn solten / als hieroben vermeldet seynd / so müssen solche vorab bey diesem höchsten Gericht nahmhaft gemacht / und das Objectum separationis specificirt werden / berorn Commissio ad separandum erkant werden möge.

ad 4.^{rum}

4^o Wegen des vierten Gravaminis nemlich der angeblicher Lehen-Schulden / hätte der Freyherr von Metternich sich keineswegs verschen können / daß des rentwegen etwas würde verordnet werden / zumahlen die Herren von Werder aus eigener Anerkennung / daß deren keine vorhanden / welche auff denen Hildesheimischen Lehen-Stücken haftten / in ihrer Submissions Schrift sub n. 260 circa finem , bis nach erörtertem processu prætense nullitatis , solche zu verschieben und aufzustellen / sich selbst erklärt / und folgends niemahlen ein anders begehrt noch gebeten haben / dahero man rechtlich nicht vermutchen können / daß contra propriam partis adversæ declarationem , & ultra petita in hoc puncto einige Verordnung ergehen würde / wie aber diesem hochprieslichen Gericht hierunter beliebt hat / des Herrn Herzogs zu Wolffenbüttel Hoch-Fürstl. Durchl. commisionem liquidandi auffzutragen / so kan man nicht unerinnert lassen / daß die angegebene Schulden nur in deren Bisperodischen Töchteren vermeinten juribus , so dametlicher anderen Creditoren Ansforderungen bestehen / gleichwie aber oben angewiesen worden / daß der Freyherr von Metternich sich mit besagten Töchteren abgefunden habe / und deren von Werder annahmliche Cession zerfallen seye / was aber andere Creditores prætendiren mögen / die Herren Gegneren im Geringsten nicht angehet ; also sehet man nicht / worüber mit denen Herren Gegneren zu liquiren seye / welches dan auch ohne Zweifel dieselbe bewogen hat von selbsten davon abzustehen / und die angeimaste Schuld- Posten zurück zu sezen / und wird dahero in hoc puncto gebeten / denen von Werder auffzugeben / fals sie einige / sic selbst concernirende Schuld- Forderungen an denen Hildesheimischen Gütern zu haben vermeinen wosten / solche bey diesem höchst-löblichen Dicasterio specificè anzuziegen und das objectum liquidationis aufzündig zu machen / bevorum ad ipsam liquidationem geschritten werde / und weilen in diesem puncto der status causa sich ebenmässig per cessiones filiarum , und durch gründliche Anweisung deren von Werder Inqualification verändert hat / als wird verhofft der Freyherr von Metternich werde hierin gleich wie in übrigen Puncten reichliches Gehör finden.

ad 5.^{rum}

Ad quintum : Endlich auff das fünfte und letztere Gravamen , nemlich die Restitution des so genannten Guts zu kommen / dahe hätte man ehender einen ungewöhnlichen Himmelsfall vermuthet / als daß solches Gut anjezo / als in Anno 1614. nicht mit verkauft / zu restituiren würde seyn erkennet worden / zumahlen wegen dieses Guts (welches ein vierter Theil von Bisperoda seyn sollte) bereits vorhero testantibus Actis , signanter n. 83 128 & 164 weitläufig controvertit und disceptirt worden / ob dasselb mit verkauft / mithin dem Stift Hildesheim (gleichs dem Principal Ritter-Gut Bisperoda) zu restituiren seye / darauf aber per Sententiam vom 18. Martii 1681. die von Werder indefinite die vom Stift Hildes-

[f. 15 v.]

Hildesheim zu Lehen führende Güter dem Lehen-Herrn zu restituieren condemnirt worden / worauf die von Werder zwar aber mohlen sub. n. Act. [328] & [340] nebns dem / was sie in puncto separationis der Calenbergischen und anderer Lehen / fort ratione debitorum eingewendet / auch nachmahlen principaliter vor gestellt / daß ein vierter Theil der Bisperodischer Güter / nemlich vorgedachtes Hartwigs-Gut nicht mit verkauft worden seye. Es ist aber in folgendem 1682. Jahr den 10. Martii eine abermahlige indefinita condemnatio ad restituendum die Bisperodische Güter / welche Bischoffliche Hildesheimische Lehen / und in denen Hildesheimischen Lehen-Briessen auftrüglich benennet seyn / erfolget. Wobey es noch nicht geblieben / sondern die von Werder haben post rem geminato judicatum, wie aus dem Libello gravaminum sub n. Act. [375] zu erschen / zum dritten Mahl unter anderen wegen offtbefagten Hartwigs Anteil instantias gemacht / darauff zwar in puncto separationis , liquidationis debitorum & cautionis die Verordnung sub [374] ergangen / wegen Hartwigs Gut aber ist s wiederumb bei denen vorherigen judicatis gelassen worden / dahero post rem toties judicatam & condemnationem indefinitam restituendi feuda Hildesiensia nicht zu begreissen ist / Wie una pars integrans, gleich wie das Hartwigs-Gut pro una quarta der Bisperodischen Hildesheimischen Güteren aufgegeben wird / von neuem habe können in question gezogen werden / cum locutio indefinita æquipolleat universali , quæ nihil excludit,

Cephal. consil. 193. n. 10. & consil. 133. n. 60.

Wesemb. consil. 15. n. 49. vol. I.

Et condemnatus simpliciter ad restitutionem rei alicuius, est condemnatus ad restitutionem totius, non autem aliquarum partium , qualibet enim res complectitur omnes suas partes integrantes,

L. Eum qui aedes ff. de usucap.

L. 3. §. 1. ff. de acquir. vel amitt. posse.

Und dahe sothane vorherige Urtheile in ihre Rechts-Kraft erwachsen seyn / und die von Werder dagegen kein Remedium weder revisionis , weder restitutionis in integrum ergriffen haben / so muß der Freyherz von Metternich zwar dahn gesetzt seyn lassen / was die Herren Richtere zu dem jüngsthin ex-gangenen ganz wiedrigen Spruch möge veranlasset haben / er ist aber der gänzlichen und rechelichen Persuasion, daß dieser Spruch nicht würde erfolgt seyn / wan der sub n. Act. [385] nimmehro noviter übergebener / sub. N. 5. hier bezeugelter Wustrawischer Lehen-Brieff ante Sententiam novissimam ad Acta kommen wäre / gestalten darin die mit Verkauffung des questionirten Hartwigs Anteils deutlich und ganz klar vor Augen ligt/ signanter in diesen buchstäblichen terminis:

X. 5

Wie solche Güter allesamt und sonders die von Werder/ und noch jüngst hin von unserein gnädigen und vielgeliebten Herrn Battern die ehrbahre unsere liebe getreue Gebhard von dem Werder Hartwigs seiligen Sohn / und seine Vetteren Aschen Henrich / Jobst und Henrich Julius Gebrüdere Jobst seiligen Söhnen / desgleichen Franz Henrich / Joachim und Ludolph - von dem Werder Berndts seiligen Sohne / und legitim NB. Hartwig von dem Werder Henrichs seiligen Sohn zu Lehen empfangen/ getragen/ innen gehabt / besessen und genutzt / sie vorbenannte von dem Werder aber und deren unmündigen Vormündere / dieselbe jesund dem Ehrenwesten und Manhaftesten unserein geheimen Rath und Obrissen Michael Victoren von Wustraw mit unser gnädigen Bewilligung gänzlich refutirt und abgetreten haben.

Wir

Wien nun diese nechstgedachte Formalia unwiedersprechlich nach sich führen/
daz der von Wustraw die gesamte Bisperodische Güter / wie solche allesamt
und sonderg/ id est, conjunctim & divisim die von Werder in specie , auch NB.
Hartwig von Werder besessen und genutzt habe / gekauftet habe / und dan
dieser Lehen-Brieff / ein ex Archivio Principis & publico hergenommenes In-
strumentum, annebens (welches wohl anzumerken ist) der investiens Friderich
Ulrich eben derselbiger ist / welcher bei Resolvirung und Entschließung des
Kauffs gegenwärtig gewesen / und in eigener hohen Person dessen unumb-
gängliche Nothwendigkeit nach vorgangeren gnugsauber Untersuchung er-
kennet hat/ lauth n. Act. [38.] also ist auf keine Weise zu ersehen/ wie der ge-
sunder Vernunft nach / an der mit Verkauffung des Hartwigs Antheils einie-
ger Zweifel ferner seyn könne / Instrumenta enim publica ipsum factum, quod
continent, ita gestum esse, etiam contra tertium probant.

Rosenthal. defud. cap. 6. concl. 68. n. 8.

Moline. ad Consuet. Parif. §. 16. n. 8.

Mascard. concl. 33. n. 33. & concl. 1157. n. 31.

Quia presumptio nascitur aliquem tali titulo possidere , quali instrumento conti-
netur

Rosenth. loco citato.

Und obwohl die in gedachtum Wustrawischen Lehen-Brieff enthaltene
positiva assertio pro verbis solummodo enunciativis vielleicht mögten angesehen
werden wollen / so ist doch dagegen zu consideriren / daz es enuntiatio Supremi
Principis seye / super facto antiquo & plusquam centenario , welche nach Leh-
deren bewehrtesten Rechts-Gelehrten einen vollständigen Beweiz machen
juxta tradita

Mascard. de probat. concl. 106. n. & concl. 622. n. 4. 7. 15. & 17.

Dec. Consil. 146. n. 14.

Besonders dahe das enuntiatum coram ipso Principe geschehen ist.

Mascard. dict. concl. 622. n. 5.

Zumahlen von einem gerechten Lands-Fürsten und Herrn nicht zu ver-
muthen ist/ daz er anderst sagen und von sich schreiben werde / als was in der
Wahrheit passirt ist / und dahe in antiquis probationes leviores, præsumptiones &
sola fama probiren / dahero kan über dieses mehr dan hundert-jähriges factum ,
ein mehrerer Beweiz / als documentum ex Archivio publico delumptum , umb
so weniger verlangt werden.

Indeme die in gewisser Wahrheit vorgangene mit Verkauffung des Hart-
wigs Guts durch viele andere hinzukommende adminicula unwiedersprechlich be-
stätigt wird / innassen

1^{mo} Die von Werder selbst in actis sub N. [347.] n. 44. eine Designation de-
ren theils bezahlter theils noch zu bezahlen stehender Wustrawischen Kauff-
Schillingen producirt / und darin für Hartwig von Werder 7000. Rhlr. aufz/
geworfen haben / wan nun demselben/ Gegenseitigem engenen Angeben nach/
ein Theil der Kauffschillingen gebühret hat / wie kan dan verabredet werden /
daz sein Antheil Güter mit seye verkauft worden ? pretium enim & res vendita
sunt correlativa, & sicut venditio non sit sine pretio, ita nec pretium sine venditione esse
potest. Und damit nicht etwa möge vermeinet werden / das aufgeworffe-
nes Quantum seye Hartwigen zu seinem Antheil der Consens-Gelder zugewid-
met gewesen / so ist nur aus selbiger Beylagen anzumerken / daz darin pro con-
sensu agnatorum à part 3000. Rhlr. eingeführt werden / ein mehrers aber laut n.
act. [208.] aus denen Kauffschillingen pro consensu nicht hergenommen / son-
dern der übrige Rest theils von denen Vormünderen/ theils von dem Kauffern
habe entrichtet werden sollen.

2^o Hat subsequens obseruantia (que optima contractuum interpres depraedicatur) an Tag gelegt daß des Hartwigs Antheil mit verkauft worden / zuinahmen der Kauffer von Wustraw sich gleich Anfangs in die Possession aller Bisperodischer Güter auch in specie in Hartwigs Antheil gesetz / gedachter Hartwig aber so wenig als ein anderer von Werder solches widergesprochen oder einige Protestation dagegen eingewendet hat. 1^{um} Das er nemlich sich in die Possession gesetzt / constirt eines Theils auß n. act. 99. worin er als alleiniger Einhaber sambtlicher Werdrischer Güteren die Uffterbelehnungen gethan/dergleichen Actus mehr andere nothigen faltz beygebracht werden konten / anderen Theils aber haben die von Werder es selbst durchgehends in actis signanter 96. 346. & 360. alleigert und per adjunctum Mandatum Cælareum sub n. (365.) bescheinigen wollen / daß aber Hartwig oder ein anderer von Werder/ dem von Wustraw wiedersprochen oder wieder die Possessions-Ergreifung protestirt habe / solches habe die von Werder nirgent allegirt / viel weniger probirt / wie wolte aber der von Wustraw seyn geschaffen gewesen / daß er Hartwigs Gut ut rem alienam sine titulo, aut ullo jure, pessima fide invadiren wollen ? und wer will glauben daß Hartwig so viele Jahren darzu würde stillgeschwiegen haben ? die Wustrawische Occupation des Hartwigs Guts ware ein factum publicum, worüber der Streit mit denen Creditoren testante n. actor. 365. zu diesem höchsten Gericht erwachsen / konte also denen Anhaltischen von Werder / viel weniger Hartwig selbst verborgen oder unbekant seyn / da sie aber deine nicht allein nicht contradicirt / sondern auch etliche Jahr darnach / nemlich anno 1621. aber innahmen generaliter auff alle Bisperodische Güter / ohne einige Reservation, Geminatum, ewiglich verzichen haben / so wird auß diesen / dem ersten Kauff-Contract erfolgten Actibus mit gutem Besland inferirt / daß die Wustrawische Occupation des Hartwigs Guts in consequentiam des vorhergangenen Kauffs geschehen seye / da sonst Hartwig selbst contradicirt / und die Anhaltische Linie nicht nachnahmen also generaliter auff alles ewiglich verzichen / sondern sich die Succession in des Hartwigs Antheil wohl vorbehalten haben würde / welches durch den weiteren Erfolg noch mehrers bestercket wird / da.

5^o Nach Hartwigs Absterben / welches gegenseitigem Vorgeben nach sich anno 1630. soll zugetragen haben / kein Mensch / noch lebendige Seel sich angegeben hat / umb mit desselben Gut belehnt zu werden / welches doch nothwendig hätte geschehen müssen / wan dessen Antheil ein Corpus separatum und abgesondertes Stük gewesen wäre / zumahlen wan die Belehnung / welche Aschen Henrich/ und Jobst von Werder post Restitutionem gegenseithigem angeben nach geschehen/allein über deren drey Theil geschehen wäre/ solche des Hartwigs Antheil nichts angangen / jene hatten ihre Lehen ex nova gratia für sich allein mit Aus schlüssing der Anhaltischer Linien jure feudi novi , wan dahero des Hartwigs Gut feudum antiquum, und unverkauft geblieben / und die Anhaltische von Werder ex capite simultanea investitura ihr Successions-Recht behalten hätten / so hätte es nothwendig separatim müssen empfangen werden / besonders nach Absterben des Hartwigs / da aber solches hinterblieben ist / so erfolgt diese Consequenz, daß es entweder mit denen übrigen Güteren eine Massam und unum corpus constituit habe / und mit denenselben verkauft worden / mithin eisdem qualitatis seye / oder aber daß es wegen unterlassener / und verabsäumter Belehnung dem Lehen-Herrn und Stift heimgefallen seye ; Renovatio enim investitura, si tempore debito non petita sed neglecta fuerit , feudum reddit ad Dominum ,

L. 2. feud. tit. 24

4^o Ist nicht glaublich / noch wahrscheinlich / daß die Anhaltische von Werder / wan ihnen des Hartwigs Antheil per mortem ipsius zugefallen wäre/

in so lang / und über dreyzig Jährige Zeit solches nicht gefordert / sondern pro derelicto wurden gehalten haben / gleichs sie mit Wahrheit nicht sagen / vielweniger erweisen können / daß sie à tempore ipsius obitus bis ad annum 1666. sich im allermindesten dieses Antheils angenommen haben / nemo autem praesumitur suum iactare.

Und wan diese Umstände nebens obangezogenem noviter hingelegetem Busrawischen Lehen-Brieff simul & conjunctum mit gesunder Vernunft reisslich erwogen / und wohl considerirt wird / daß 1^{mo} dem von Busraw alle Bisperodische Güter / wie deren von Werder Vorfahren sie besessen haben / universaliter nullo excepto (pro ut sonant formalia) verkauft worden / 2^{do} Hartwig Gegenseitigem eugenen Angeben nach / seinen Anteil in denen Kauff-Schillingen gehabt / 3^{ro} der von Busraw mit allem was gesampte von Werder in specie auch Hartwig besessen / belehnnet worden / 4^o gesampte von Werder in specie auch Hartwig in die Universelle Verkauffung ohne einige Reservation consentirt / 5^o Der von Busraw des Hartwigs Anteil ipso sciente, vidente, nec minimum contardicente in Possession genommen / 6^o Deren jetziger Herren von Werder Vor-Eltern ebenmässig nichts dagegen gesprochen / sondern etliche Jahr darnach ihren Consensum in die generaliter beschehene Veräußerung / nicht weniger die ewige Renuntiation auff sothane Güter ohne einzigen Vorbehalt wiederholet / 7^{imo} Nach Hartwigs Absterben dieser Anteil besonders nicht relevirt oder recognoscirt worden / weder 8^o die Anhaltische Linie in dreyzig Jahriger Zeit sich der Succession angemasset haben / und endlich die Alienation per assertum desjenigen Landts- und Lehen-Herrns / welcher in engener Personn bei Tractirung des Kauffs über- und an gewesen bestattigt werde / insonderheit da man in facto antiquissimo versiret / so ist nicht wohl glaublich / daß jemand mit gesunder Vernunft die beschehene Mitverkauffung in weiteren Zweifel stellen werde / und wan der von Gegenseithen in illegali Copia producitter Kauff-Brieff (deren doch mehrere extirent / und Gegnere in numero plurali in Handen zu haben angegeben / mithin zu deren andlichen Edition verbunden seynd) mit unparthenischen Augen eingeschauet wird / so kan ein jedes nicht Preoccupirtes Juſtiz liebendes Gemüht daraus ersehen / daß derselb und dessen ganzer Contextus salvo recto sermone & manente vera verborum significatione sich auff drey vierte Theil keines Weqs restringiren lasse / sondern auff das ganze Gut Bisperode mit (NB. in plurali) Gebawden und Wohnungen / und universaliter alles wie es Nahmen hat nullo excepto, und wie es der Verkäuferen Batter und NB. Vorfahren gehabt und besessen / eingereicht / und die Verkäuferen sich pro Venditoribus totius dargestellt und deprecicirt haben.

Ein jeder erwege bey sich den Casum, als wan es ihm selbst wiederführe / daß er ein Ritter-Gut kauffte / worzu verschiedene interessirt seynd / einer aber hätte sich zum Verkäufern des ganzen Guts dargestellet / die übrige interessirte aber hätten alle miteinander ihren Consens darzu gegeben / und da der Käufer keine andere Gedanken gehabt / als das ganze Gut zu kauffen / auch damit sicher zu seyn vermeinet / daß alle Interessirte in den generaliter über das ganze Gut getroffenen Contract verwilliget / da wolte einer oder ander von demen Consentirenden vorwenden / er habe nur seinen Consens als ein Agnatus gegeben / damit der Verkäufer seinen engenen Anteil valide alieniren könnten / in eben solchem Casu versirt man dahier (jedoch vorbehaltlich der Inspection, der Original-Kauff-Brieffen) daß neinbllich die Verkäufera pro ut litera contractus ad oculum demonstrat, sich pro venditoribus totius dargestellet / die similitudine investiti, und welche Anteil an dem verkauften Gut haben können / in specie auch Hartwig in die generaliter und in terminis latissimis beschehene Ver-

Verkauffung consentirt / der Käuffer von Wustraw nicht etliche Theill sondern das ganze Gut zu kauffen die Gedanken gehabt / dahero ein jeder erkennen wird/ daß er offenbahrlich hintergangen und betrogen seyn würde / wan die Ven-ditores es allein auff dren vierte Theil gemeint / und der consentirender Hartwig seinen über den generaliter & super toto concertirten Rauff ertheilten Consens allein auff seiner Betteren Antheil betrieglicher Weiz aufzudeuten/ seinen eigenen Antheil aber aufzunehmen wollen / dergleichen Betrieglichkeit von Adlichen und Freyherlichen Stands-Persohnen so wenig zuvermuthen / als wenig dieselbe contra expressum tenorem & verba contractus anzunehmen / oder in jure zu attendiren ist / cum nihil differat, an quis rem suam ipsemet vendat , an vero alteri venuenti consentiat.

L. 3. C. de rei vind. L. 2. C. de reb. alien. non alienand.

Et consentientem actui non posse illum improbare aut revocare probant jura infinita relata à

Traq. de retract. Confang. §. 1. gl. 9. n. 134.

Nun mögte vielleicht von jemand opponirt werden / diese Argumenta seyen ex ipsis Actis , und darin producirtten Documentis heraus gezogen / in massen der Wustrawischer Lehen-Brieff sub n. [202] dergleichen die Designation der restirender Rauff-Pfenningen forth übrige Documenta bereits antecedenter ad Acta gekommen / folglich pro novis nicht zu halten / und in ordine concedenda restitutionis in integrum nicht zu attendiren seyen.

Es ist aber hieben zu notiren / daß wohe gedachter Wustrawischer Lehen-Brieff vorkommen / solches in causa plane diversa , & in judicio per sententiam finito geschehen seye / angesehen damahlige Lis & controversia darüber ware / ob die Verdrische erschlichene simultanea Investitura zu rescindiren / und die Bispediache Lehen dem Stift Hildesheim eröffnet und heimbgefallen seyen? welches als per sententiam & rem judicatam abgemacht / mithin sothanes iudicium geendiget ware/ per novam ab exadverso intentatum querelam Excessus in executione , causa nova und judicum nouum seinen Anfang genohimen hat/ worin allein disceptirt worden / ob in der Execution der vorherigen Urtheilen exceedirt seye ? in hoc judicio novo aber hat man sich Hildesheimischer Seiths allein in Exceptione rei judicata gehalten / und alleinig darauff verlassend / die ad merita cause gehörige oben angeführte Argumenta nicht vorbracht / weder des Wustrawischen Lehen-Brieffs mit einem einzigen Wort gedacht / dahero selbiger umb so mehr anjego pro novo anzusehen ist / weilen selbiger auch so gar in illo ipso judicio , worin er producirt worden / in denen exhibirten Schriften mit keinem Wort angezogen / auch allein zu Erweisung gegenseithiger Vor-Elteren Conclusus , nicht aber die mit Verkauffung des Hartwigs Guts zu probiren / producirt worden ; dergleichen auch mit der obengedachter Designation der ruckständiger Wustrawischer Rauff-Schillingen geschehen ist / welche von der Gegen-Parthen producirt worden / umb dadurch anzuseigen / wie viel Schulden die von Werder auf den Güttern zu bezahlen gehabt/ es ist aber nirgends angemercket / viel weniger allegirt worden / daß darin auch dem Hartwig ein Theil der Rauff-Schillingen angesetzt sich befinde.

Dergleichen Bewandtnus es auch mit übrigen Argumentis hat / dahero ist denen Herren Richter nicht zu verdencen / daß sie in tanta mole Actorum und unter so viel hundert Beylagen nicht regardirt / was die Partes selbst nicht advertirt und angemercket haben / und ist es der selbst redenden Billigkeit so wohl / als der wahren Grund-Gerechtigkeit gemäß / daß alles pro novo zu halten seye / was in referendo & judicando nicht vorkommen ist / den Richter aber ad aliter judicandum hätte bewegen können / wan darauff wäre reflext worden / ungeachtet es latitanter & inadvertibiliter in Actis stecken mag.

Ubri-

Ubrigens hat man sich / auch ratione novorum, auff die in gegenseitigem Gewahrsamb seyende Brieff und Siegel bereits oben bezogen.

Diesem nach ist nichts mehr übrig / als die gegenseitige in puncto des Hartwigs Guts beschuhene Objectiones mit wenigen zu perstringiren. Dahe wird nun in gegenseitiger gedruckten Facti Specie, welche man ungefehr zu Handen bekommen hat / fol. 28. eingewendet:

1^{mo} Daz Iorhanes Hartwigs Gut / welches auf einem vierten Theil der Bispedischen Güteren bestehen soll / seine besondere Wohnung und Abtheilung gehabt / mithin ein separirtes Stück gewesen seye / und zu dessen Erweisung wird Act. N. [347] n. 26. angezogen / dieser Einwurf aber enthältet eine mercliche Contradiction in sich selbst / zumahlen esse bonum separatum & esse quartam partem sive partem integrantem alterius boni , sich selbst ein ander widerspricht darzu probirt der angezogener N. Act. [347] n. 26. nichts / weilen der selben sine die & sine cause , und von keinem Menschen unterschrieben / sondern dem Ansehen nach/ deren gegenseitigen Consulenten eigene Erfindung ist.

2^{do} Wird von Gegenseithen eingewendet / von Hochfürstlichen Regierung zu Wolffenbuttel seye es lauth n. Act. [347] n. 28. für ein separirtes Gut gehalten und erkennet worden/ die angezogene Beyleg aber probirt das Afferum nicht / und wan die Acta, worüber die sub isto Numero beylegte Sententia ergangen ist / zum Vorschein gebracht würden/ sowürde wohl ein anderes dar auf zu ersehen seyn.

3^{ro} Es seye in einem aparten Ritter-Anschlag gebracht worden / lauth n. Act. [367] wan aber dieser Numerus Act. eingeschen wird/ so findet sich/ daz er keine umbram probationis mache / wohl aber ist daraus zu ersehen / daz das Hartwigs Gut von geringer Importanz gewesen/ und schon vorlängst ad alienas manus gerathen seye.

4^{to} Desselben Possessores Adrian und Hartwig von dem Werder hättien die Einkünfte der Bispedischen Güter an Alster-Lehn- und Mast-Gelde pro parte genossen und gehoben / wie sub n. Act. [237] [238] [241] [243] [362] & [363] zu ersehen seyn soll / nebns dem aber / daz bey Inspection dieser Beylegen sich er gibt / daz dieselbe propter illegalitatem kein vim probandi haben / erscheinet viel mehr darauf / daz quastionirtes Gut kein separirtes Stück gewesen/ sondern Hartwig nur unam partem pro indiviso besessen habe.

5^{ro} Beruhe in evidencia Actorum , daz Hartwig von dem Werder sein Gut in vor- und nach der Anno 1614. beschuhner Verkauffung ungekränket besessen und behalten habe / es ist aber zu verwunderen / wie gegenseitiger Schriftsteller so kühn seynd örfsten solches zu allegiren/ dahe doch ex n. Actor. [364] welches eine gegenseitige Beyleg ist / deutlich erscheinet / daz Hartwig Anno 1613. und also schon vor der Verkauffung auf seinem Anteil depositirt / und die Creditoris darin immittirt gewesen / und dahe in dem Wustrawischen Rauff außtrüglich gemeldet wird / daz alles verkauft worden / es seye versezt / verpfändet/ oder wie es sonst in anderer Leutens Hände gerathen seyn mögte / so ist darunter der in manibus Creditorum damahlen bereits gewesener Anteil des Hartwigs mit comprehendirt / und dahe von Gegenseithen ebenmäzig selbst allegirt worden / daz der von Wustraw Hartwigs Anteil an sich gerissen/ wie sub [96] zu ersehen / Hartwig aber solcher angeblicher Invasion oder vielmehr Possessions-Ergreiffung niemahlen wiedersprochen hat / so ist es ja eine offenbare Unwahrheit / daz er in vor- und nach dem Anno 1614. getroffenen Rauff seinen Anteil ungekränket besessen und behalten habe / so gar haben Aschen Henrich und Jost von Werder ihm Hartwigen post restitutionem de Anno 1623. seinen Anteil nicht wieder zukommen lassen / wie ex n. Actor. [241] erscheinet/ worin er sich vorbehaltet

halte jene wegen seines gehabten Antheils zu Bisperode absönderlich zu belangen / über dem ist auch ex n. Acto. [41] & [153.] zu beobachten / daß die übrige von Werder oftgedachten Hartwig Anno 1625. nicht einmahl in die Calenbergerische Lehen-Brieffe mit einsehen lassen / woran er jedoch / wan er nicht mit verkauft hätte/ seinen Theil gehabt / und als Senior familia nothwendig die Belehnung hätte empfangen müssen / es ist aber so weit davon / daß er nach deren Verkauffung bei seinen Güteren geblieben / daß hingegen auf denen Actis gnug abzunehmen ist / daß er nach der Zeit keinen bleibenden Platz mehr gehabt / sondern dergestalt von einem Orth zum anderen vagirt habe / daß sein Todt und Leben in incerto gewesen/ massen als lauth n. Act. [233.] Aschen Henrich Anno 1634. die Aßter - Lehn - Leuthe zur Lehen-Empfängnus abgeladen/ diese demselben hinwieder bedeutet / sie hätten von Hartwigs Schwieger-Sohn vernommen/ daß Hartwig der Altester noch im Leben / und sie dahero die Lehen zu empfangen nicht schuldig seyen / auf welchem allem gnugsamb zu Tag ligt / daß neben der Warheit vorgegeben werde / ob seye Hartwig nach der Verkauffung in seinem Antheil der Güteren sisen geblieben.

6^o Ist an Gegenseithen opponirt worden / der Kauffer von Wustraw habe erst 1617. und also dren Jahr nach dem Kauff sich des Hartwigs Guts angemasset / welches er/ wan ihm dasselb mit wäre verkauft worden/ nicht so lang würde haben anstehen lassen / dieses ist aber eine bloße Erdichtung / zumahlen das contrarium so wohl auf dem Wustrawischen Lehen-Brieff sub n. [202] als auch n. Act. [99] & [179] klarlich abzunehmen.

7^o Haben Gegenere eingewendet / die Creditores seyen per mandata restitutoria gegen den von Wustraw in Hartwigs Antheil geschützt worden / welches / dasfern es mit denen anderen Güteren wäre verkauft worden / nicht würde geschehen seyn ; Hujus Objectionis irrelevantiam kan ein Halbwisiger ersten Anblicks erkennen / allermassen die Verkauffung denen Creditoribus immissi ihr Recht nicht hat bemeinamen können / wan die Herren Gegenere erweisen konten / daß Hartwig selbst contradicirt hätte / so mögte es einigen Schein haben / solches aber haben sie niemahsen allegirt / viel weniger probirt.

8^o Objectio ist / daß Aschen Henrich von Werder das Hartwigs Gut von denen immixtum Creditoribus an sich gelöst / daraus folgt aber in puncto der quæstirten Verkauffung eben so viel / als wan man sägte : Ergo baculus stat in angulo.

9^o Objectio ist : Hartwig habe in die beschuhene Verkauffung nicht als Venditor, sondern als Agnatus consentirt / welches auf dem Wustrawischen Kauff-Brieff erscheinen solle / herüber aber reservirt man sich die Beantwortung bis daran der N. [247] n. 23. ab exo copialiter producriter/ forthalle übrige in gegenseitigem Gewährsamb seyende Kauff-Brieffe in Originalibus zum Vortheil kommen werden / wiewohl auf sohaner Copia gnugsamb hervorleuchtet / daß die verkauffende Vorimundere das ganze Gut ihren Pfleg-Befohlenen zugehörig zu seyn/ sich angenommen/ und das ganze Gut / nullo excepto, verkauft / Hartwig aber nebns übrigen Agnatis darzu consentirt haben / ob nun solches in qualitate agnati, oder in qualitate venditoris geschehen seye / ist in esse-ctu eines / zumahlen gnug ist / daß er dahin verwilliget / daß die Venditores das totum verkauft haben / alienantis enim & consentientis eadem est ratio per jura superius deducta.

10^o Objectio ist : Hartwig habe den Kauff-Brieff nicht einmahl unterschrieben/ massen an statt seines Nahmens das Wort : deest, darunter stehe / dieses nun specialiter zu beantworten/ lasset man zwarn ebennäßig / usque ad productionem Originalis anstreichen / zumahlen sich alsdan hervorhun wird / wer das deest bey seinen Nahmen geschrieben habe / jedoch können sich die

Herren Gegnere allen falso leicht ex jure bescheiden / quod scriptura non sit de substantia contractus , sed solo consensu emptio & venditio contrahatur . dahe nun gegenseitige Vor-Elteren selbst von sich geschrieben / und attestirt haben / daß Hartwig in die Verkaufung consentirt habe / solches auch über dem ex decreto judiciali sub n. 348 constaret / so kommt es zu einem auß / ob Hartwig mit unterschrieben habe oder nicht.

1^{ma} Objectio ist / daß in dem Concept neuen Lehen-Brieffs sub N. Acto 67. & 97 nebens Aschen Henrich und Jobsten von Werder / auch Hartwig von Werder / und zwarn dieser im Anfang und vor denen anderen bezden gesetz seye ; wie aber an Gegenseithen heraus inferirt werden wolle / daß desselben Anteil nicht mit verkauft worden / solches ist nicht zu beareiffen / zunahmen aus solchem Concept Lehen-Brieffs abzunehmen ist / daß er mit / und nebens denen Gebrüderen von Werder ex nova gratia restituit worden / oder restituit werden sollen / worauß quo ad venditionem kein geringes Adminiculum erwachset / restitutio enim antecedentem privationem presupponit , welches ex n. act. 237 nicht wenig bestercket wird / inmassen darauß zu ersehen ist / daß / als anno 1623. Hartwig etliche Aßterlchen Leuthe belehnen wollen / Aschen Henrich demselben widersetzet habe / daß er selbst noch nicht belehnet seye / da nun aber Hartwig / Gegenseithigem Vorgeben nach / der Altestester der Familie gewesen / so hätte er längst vorhero müssen seyn belchnet gewesen / wan er seinen Anteil behalten / und nicht mit verkauft gehabt hätte / wie aber auch in sua persona anno 1623. eine neue Belehnung erforderet worden / so kan dessen keine andere Ursach seyen / als die Mitverkaufung seines Anteils.

Wie nun auch hierdurch die Gegenseithige Objectiones dergestalt restituit seynd / daß deren Irrelevanz, Ungrund und Schwachheit ein jeder unpraeoccupirter und Justiz liebender ohnschwär erkennen / und hoffentlich zur Gnügen begreissen wird / übrigens auch durchgehends sattsamb vor Augen liegt / daß der Freyherr Wolff Metternich in allen obenerwähnten Puncten ex erronie suppositis & propter finistram adveraliorum informationem , wieder die Gebürg Rechtens sehr hart ledirt und gravirt seye / auch der Status causa sich post conclusionem allerdings verändert habe / vor allen Dingen aber die ähdliche Edition aller zum Gut Bisperode gehöriger Brieffschaften / als Pertinentient des principal Stücks : Zu dessen Restitution die von Werder per sententiam condemnit seynd / unumbgänglich vonnöhten seye / also wird rechtlich gehofft hiesiges Hochstpreußisches Cammer-Gericht werde diese Sach zur neuer Discussion und Cognition kommen lassen / denen von Werder zu solchem End Editionem juratam documentorum inungiren / deinnächst den Freyherrn von Metternich gegen obangezogene vor Augen ligende Beschwärnüssen in integrum restituiren / und von Gegenseithiger unbegründeter Ansprach lediglich absolviren.



Beylag / Num. I.

Wir Statius von Munchhausen des sel. Obristen Hilmars Sohn Erb-,
 saß zu Bevern / auf Gronde / Otrabe von Landesberg / Erbsaß
 zu Wurinstal / auf Ottenstein / und Jobst von Weihe / Erbsaß zu
 Landringhausen auf Friedeland Drost / als Weyl. des Edlen Gestr.
 Chen. Besten und manhaftesten Jobsten von dem Werder des alten sel.
 nachgelassener dreyer Söhne / Aischen Heinrich / Jobst und Heinrich Juhus
 von Werder bestätigte Vormündere / thun kund und bekennen hiemit /
 demnach auf fleißiges vergangenes Nachdencken / Erkundigung / und exhibit-
 te causa cognition / Fr. Br. Hrn. Cangler und Rähten zu Wulsenbüttel und
 deren auf ihren Mitteln zu unterschiedenen mahlten verordneten Commissa-
 tionen Relation besunden / daß vorbemelten unsern Mündlingen / auf obliegen-
 den und auf ihren Gütern stehend großen Schulden / Lasten / anders nicht zu
 heissen noch zu räthen / dan daß ihre Güter losgeschlagen / distoirt oder
 verkauft werden müssen : So dan darüber der Durchl und Hochgeb. Fürst
 und Herr / Herr Frederick Ulrich &c. Herzog zu Br. und Lünenburg
 unser Gnädiger Fürst und Herr / als regierender Landes. Fürst fr. De-
 cretum interpon rt / daß wir propter urgens et alienum . auch unsern Münd-
 lingen zu gut / und besten ferner ihren Schaden und Unheil zu verhüten /
 auch ihres ehrlichen sel. Vatters guten Nahmen zu erhalten mit gnädigen
 Fr. Contens vor Hochged. unsers gnädigen Fürsten und Herrn / als des
 Eigenthums und Lehnherren / auch deren Agnaten und simultaneè investito-
 rum Hartwig / von dem Werder Heinrich sel. Sohns / Eunen Hart-
 wigs / Heinrichs / Dieterichs und Hippoliti Patridis von dem Werder/
 Gebhard sel. Söhnen / auch vorbemelts Heinrich von dem Werders in
 Vormundschaft seiner unmündigen Vetttern Joachimb Heinrich und Eus-
 volfs Gebrüdere / Burchardes sel. Söhnen / dem Edlen Gestr. Ehrens
 Besten und manhaftesten Michael Victorn von Wustraw Rittern / Obristen
 und Fr. Br. Geheimbten Cammer Rath / c. Gunstigen lieben Herzen und
 Freunde / unserer Mündling „ Adelichen Sit und Gut Bisperoda und
 Bawensen / Lopke / und allen Zubehörigen Dörfer / sampt allen und
 jeden dessen an- und Zubehörungen / an Holzungen / Ectera / Wiesen /
 Pachten / Zinsen / Renten / Büssen und Straffen / Hüten und Driften /
 Garten und Cämpen / Schwäffereyen Mülen und Mülenstätten / Jagten /
 Fischerchen / Nutzungen / Meyer und Rothöfen / Zinsen und Zehenten /
 Teich und Teichstätten und Gefälten mit Gebäuden / Wohnhäusern /
 Scheuren / Stallungen / Vorwerck sampt allen was Erd- und nagel-
 fest / mit Herzlichkeiten / Diensten / Aßter / auch Geist- und Weltlichen
 Lehnern / Unterthanen / Gerichten / Rechten und Gerechtigkeiten an was
 Enden und Orten solches belegen / es sey versegzt / verpfändet oder wie
 es sonst in anderer Leute Händ gerahmen seyn mag / gestalt solches alles
 und jedes von dem lobblichen Fürsten Hause Braunsch. und Lünenburg
 auch dem Herrn Grafen zu Spiegelberg oder sonst von andern Jobst von
 dem Werder und seine Vorfahren sel. zu Lehn getragen / oder sonst er-
 langet / erseessen / genutzt oder genießsen können sollen oder mögen / nichts
 überall davon aufbescheiden / wie das Nahmen haben möchte / und ge-
 hand werden möchte / es sey in den Fr. Gräfflichen Lehn / Briessien / auch
 einer im Monath Decemb. Ao. 1613. übergebenen Verzeichniss / und richtiger

» Beschreibung / soweit mit eigenen Händen unterzeichnet / und den Obr
 sten gewehren wollen / benannten oder nicht „ umb und vor 92500. Thlr.
 Münz zu 24. Silberg. oder 26. Mgr. unwiederruflich verkaufft/ced:rt/abs
 getreten / und zugeeignet / thun solches hicmit undin Krafft dieses Brieffs/
 wie zu recht oder nach Gewohnheit beständigst geschehen soll kan oder mag/
 mit diesem verbindlichen Anhange / daß wir den von Wustraw auff anges/
 hende Ostern dieses 1614. Jahres in wirkliche rthige Possession des Hauses
 Bisperoda cum omnibus & singulis pertinentiis, nullo excepto, volliglich
 ohn einigen Mangel sezen / die Unterthanen anweisen / auch alles andere
 thun/leisten wollen und sollen / was zu einer wirklichen Tradition/rechts/
 und Gewohnheit halber gehöret / dessen gewehrt zu seyn / auch evictionem
 zu præst:ren / so oft solches vonndthen / damit der Hr. Obristre und seine
 Erben nach dero Zeit des Hauses und Guts Bisperoda / sampt allen und
 jeden Zubehörungen/ ihres Gefallens müssen/ geniesen/ als mit dem Ihrigen
 schalten und walten mögen / ohn unser/ unser Mündlingen ihrer Erben der
 Agnaten und innenniglich Verhinderung/ deswegen wir ihnen und seine Mit/
 benannten jedesmals im Rechten vortreten / und dabei vertähtigen / inhas/
 bende Lehnbriefe Erb: und andere Register und brieffliche Urkunde zum
 Hause und dessen Gerechtigkeit gehörend getrewlich aufzantworten / und
 nichts hinterhalten wollen / und solches gegen bahr Aufzahlung und
 Eriegung / in den vier Heiligen Tagen nechst bevorstehenden Ostern/
 lichen Feiertagen 30000. Reichsthaler Münz ersten Termins / wo
 mit vor allen Dingen die versegte verpfändete / oder auff andere
 Weise beschwerte Bisperodische Güter eingelöst / und es damit also schalten
 und in die Wege also gerichtet werden soll / damit der von Wustraw auff
 annahend Petri die Güter selbst angreissen und bestellen lassen könne / dero
 Behuff abgeredet und bewilligt / daß er alsbald nach dato einen beeidigten
 Diener auff seinen Kosten auff das Haus Bisperoda sezen und nebst jehigem
 Einhabern Jobst Aschen von Werbergen in acht nehmen lassen möge / damit
 in Holz und Flede nichts deteriorirt / sondern alles in guten Besend und
 Stande erhalten möge werden / und dieweil umb annahenden Petri und
 folgenden vor Ostern ante traditionis diem, das Summer- und Brachfeld be/
 stalt und besahmet werden müssen : So ist abgeredet/ und beliebet / daß die
 Herren Vormündere auff ihrer mündlingen Kosten solches durch den von
 Werbergen / als annoch Einhabern getrewlich wie einem fleissigen Hauß/
 Watter gebühret / ohn alle des Herren Obristen Zuthum / nur allein daß er
 die Einsaat/ an Gersten/ Habern/ Erbsen/ Bonen/ Wicken/ und Leinsa/
 men dazu beschaffen oder bezahlen solte/ und durch seinen auff dem Hause ha/
 benden Diener fleißig zussehen lassen möge / damit der Ecker seine rechte Art
 und volle Einsamunge an guten Getreide und Einsaat bekommen / bestels/
 len und verrichten lassen wollen. Belangend die Wintersaat an Weizen/
 Röcken und Rübesamen/ dieselbe bleibt dem Herrn Obristen / wird ihm
 Krafft zugeeignet / und soll er nicht mehr als die Einsaat zu erstatten oder
 nach billigen Dingen zu erstatten schuldig seyn/ gleicher Gestalt behelt der
 Obristre / was der von Werbergen an Kuhvieh Zeit seiner Untrettung deme/
 von Werder angehörende / befunden ohn allen Entgeld / was sonst den
 von Werbergen an Vieh selbst nicht zu gebrauchen / sondern zu verlassen hätte/
 selbiges soll dem Herrn Obristen vor allen andern umb zimblischen Wertha:
 gönnet werden / Stroh/ Herv und Mist bleibt auch nicht unbillig bey dem
 Hofe / mit demselben den Acker sonderlich 10. Morgen zu leinsamen wohl zu
 bereiten / zu dungen/ und mit dem Herv und Stroh das Vieh aufzufuttern/
 oder sonst nach Nochturst und Gelegenheit des Orts zu gebrauchen.

Der

Der übrigen Bezahlung halber restes und Kauf-Geldes ist abgeredet/
was auff Ostern bahr nicht bezahlet/ sondern an Kaufgeldern hinterstellig
bleiben wird/daz der Obrister solches und das 1000. Rthlr mit 60. [von annas-
henden Ostern anzurechnen] verzinsen soll und will/ mit dem Anhange
denselben restirend Haupt-Schuld sambt der Verzinsung/ wie bevorstehet/
in den nächsten zweyten/ oder dreyen Jahren den Vormündern oder anwie-
senden Creditoren zu erlegen.

Und demnach wie vorstehet/ der Zehente vor Erzen und das Dorff
Harderoda Fr. Lünenb. und andere wenig Stücke Gräffliche Lehn/ so
wollen wir die Vormündere darüber Fr. und Gräffliche/ wie auch der
Agnaten gemeinen Consens über alle Güter unterthänig aufzuwirken/
und dem Herrn Obristen einbehändigen/ ohn sein Zuthun Kosten und
Schaden.

Und demnach jesberührtes Dorff Harderoda/ sambt desselben Zubehör-
ungen der Wittiben von Werder mit Fr. Lünenb. Consens zum Leibges-
teng verschrieben/ so ist abgeredet/ und bewilligt/ daz solches die Wittibe
zeit ihres Lebens/ oder bis sie gutwillig davon abzustehen behandelt wird/
behalten möge/ wan sie aber Todes verfahren/ oder zum Abstand behan-
delt seyn wird/ soll sich der Obrister sothanes Dorffs cum omnibus & singu-
lis pertinentiis ohn männiglich Verhinderunge anzumassen/ seiner Gele-
genheit nach zu nutzen/ genießen und zu gebrauchen haben/ und als wir die
Vormündere vermöge unsre Pflichte dahin gesehen/ daz der Obrister vor
dies Verleib gedingtes Dorff Harderoda sonderlich etwas an- und nachschies-
sen möchte/ wonicht ehe/ doch auff Zeit erledigender Leibzucht Gerechtig-
keit/ so ist der Punct dahin vermittelt/ verabschiedet und beliebet/ wan
deren tödliche Abgang mit der Wittiben sich begeben/ und der Obriste des
Guts mächtig seyn wird/ daz alsdan zwvor Hochgedacht. unsers gnädigen
Fürsten und Herrn Herzogen Friderich Ulrichs zu Br. und Lünenb.
gnädigen Macht-Spruch ex aequo & bono zu thun gestalt seyn soll/ welcher
Gestalt der Obriste die Erben zu contentiren schuldig seyn/ woran sich alle
Theile ohn Widerspruch begnügen lassen sollen/ und wollen/ ohn Appel-
lation und andere Suspensiv Mittel.

Alle verschriebene Punct und Articul sollen und wollen beyde Theile bes-
tändig ehrlich/ redlich und aufrichtig halten und erfüllen/ dagegen dem ei-
nen oder andern keine Beneficia, Wolthaten und Exceptiones, Aufsuchte
oder Behelf/ wie die seyn oder Nahmen haben möchten/ schützen oder über-
tragen sollen/ sondern sie thun sich deren allen und jeden/ wie die Mens-
chen Sinn erdacht oder noch erpracticirt werden möchten/ auftrücklich
verziehen und begeben/ sondern des Rechts-Schlusß so da sagt generalem
renuntiationem non valere nisi specialis præcesserit, deren einer gegen den
andern nicht zu gebrauchen/ noch zu verhengen/ daz von andern geschehen
indigen/ und soll hier nichts als Aufrichtigkeit und guter Glaube gelten/
getrewlich ohn Arglist und Gefehrde bey Haab und Güter wirklicher Ver-
pfändung; dessen in Urkund auch zu stätt vest und unverbrüchlicher
Haltung/ haben wir die Werdrische Vormündere Statius von Munchhaus-
sen/ Ottrabe von Landesberg und Jobsten von Weihe als Verkauffere
Werdrische Vormündere an einem/ so dan ich Michael Victor von Wustraw
Ritter und Obrister Fr. Br. Geheimbter Cammer-Rath als Käuffer
anders Theil/ und wir Heinrich von dem Werder Heinrichs seel Sohn/
Euno Hartwig/ und Heinrich von dem Werder Gebhardts Sohn/ vor uns
und wegen unser Brüder auch respektive in Vormundschaft wie obsteht/

diesen Kauff- und Contract-Brieff mit unsern leiblichen Händen unterschrieben und unsere angebohrne Pittschafft wissentlich daran hängen lassen/ geschehen und geben Wolfssenb. den 22. Jan. 1514.

(L.S.) Statius von Münhausen m. pp.

(L.S.) Ottabe von Landesberg m. pp.

(L.S.) Jobst von Weyhe m. pp.

(L.S.) Michael Victor von Wustraw m. pp.

(L.S.) Deest: Hartwig von dem Werder m. pp.

(L.S.) Cuno Hartwig von dem Werder m. pp.

(L.S.) Heinrich von dem Werder/ Gebhardis
seel. Sohn m. pp.

(L.S.) Dieterich von dem Werder m. pp.

Beylag / Num. 2.

Hiech Heinrich von dem Wehrer / auff Grozgig Erbgesessen vor mich / „ und meine Brüder und Väteren/ auch Erben/ Erbnehinen/ hiemit „ gegen allmännlich uhrkunde / und offenbahr thue bekennen / daß „ ich heut dato von dem Wohledelen / gestreng / besten / und Ehren- vieltus „ gendreichen Anthon von der Streithorst Fürstlichen Braunschweigischen „ Statthaltern/ geheimbsten Cammer-Rahe / und Hoff- Richteren / und „ Frauen Lucien gebohrnen von Bordfeld / Weyland des Herrn Obristen „ Aenden von Wobersnaw seiligen hinterlassenen Wittiben / als jegigen „ Inhaberen und Possessor der Wustrawischen Güher auff meine Fordern „ rung der zehn tausend sechs hundert vier und siebenzig Reichstahlern zwölff „ gute Groschen / so mir meinen Brüderen und Vetteren/ von den Bisperodis „ schen Gütern ahn Consens-Gelderem / und anderen Vermög übergebenen „ liquidation gebühren/ und damahls bei getroffenem Kauff mit dem Obristen „ Wustraw seiligen verabscheidet worden / zu Bezahlung derselben acht tau „ send neun hundert Rthlr. Müns/ die übrigen ein tausend siebenhundert vier „ und siebenzig Rthlr. zwölff gute Groschen / so mir und meinen mitbesagten „ ahn Zinsen noch zur Zeit nicht passret / und gefolget werden wollen / bei „ Fürstlicher Eangley hieselbst zu Wolfenbuttel/ besag eines unter Fürstlichen „ Eangley-Secret darüber ertheilten Scheins / in Deposito gelassen / und ver „ blieben) vor voll zu guter gnüge / ahn guter genehmer gangbahrer Müns „ wohl empfangen/ und gehoben habe; thue demnach vor wohlgemelten Her „ ren Statthalteren / und die Frau Obristin von Wobersnaw / auff solche „ vorberührte / mir erlegte / und richtig bezahlte acht tausend neuhundert „ Rthlr. Müns / hiemit nicht allein in besser Form Rechgens / wie solches „ aufs blündigste und beständigste immer geschehen soll/ kan oder mag quittieren/ „ besondern obligire / und verpflichte mich / auch vor mich / und mitgedachte „ meine Brüder und Vetteren / daß ich von dato innerhalb 14 Tagen all die „ Kauff-contracte/ consense/ und andere documenta, welche bey solhanen ges „ troffen

» troffenen Kauff verwilliget / und bey Zeiten des von Wustrawen feiligen
 » von mir zu vollenziehen / obgelegen / und gebühren wollen / richtig vollenz-
 » ziehen / aller Gebühr auf antworten / und zu ihnen vor wohlgemeldes Her-
 » ren Stathalters / und der Frau Obristin Händen verschaffen / und von
 » mich stellen will / daß also allenthalben ohn' guter Richtigkeit bey mir des-
 » falls soll in keinem Wege einiger Mangel verspüret werden : Gestalt ich
 » mich dan auch vor mich und meine Mitgemeldte alles / und jeder / unser ahn
 » solchen bisperodischen Gütern gehabten an / und Zuspruchs hiedurch ganz NB.
 » kräftiglich verzehren / und begeben / nimmer / und in alle Ewigkeit uns eines
 » wiedrigen / oder Gegenrede zu unternehmen / noch ungeringsten anzunaf-
 » sen / ganz getrewlich / sonder geschrde alle Arglist / und behelfs gänzlich ab - NB.
 » gelhan und aufgeschlossen ; des zu mehrer Urkund habe ich diese Quitung /
 » mit angehengter obligation und Verzigt-Brief / mit eygenen Händen un-
 » terschrieben / und mit meinen angebohrnen Pittschafft befestiget ; geben
 » Woffenbüttel am 27ten Tag Septembris Anno 1621.

(L. S.) Heinrich von dem Wehrder
 Gebhard seel. Sohn m. pp.

Beylag / Num. 3.

Uwissen / als bey dem Durchleuchtigen / und gebohrnen Fürsten und Her-
 ren / Herren Friederich Ulrichen / Herzogen zu Brauns. und Lünenb. un-
 sern allerseits gnädigen Fürsten und Herren / Uschen Heinrich und Zobst Ge-
 brüdere von dem Werder im Unterthänigkeit angescuchet und gebetten / daß S.
 Fürstl. Gnadeni hnen hiebey vor Michaël V. etern Wustraw seel. gewesenen
 Fürstl. Brauns. Lünenb. Stathalter und Obrister verkaufte/nachgehends
 aber auff Anton von der Streithorst / und consorten transferirte / und nun
 mehr S. Fürstl. Gnaden wiederumb erledigte / und anheimb ge-
 gefallene Güter zu Bisperoda auff vorgangene liquidation und Bezahl-
 lung desjenigen / was S. Fürstl. Gnaden von solchen Gütern gebühren
 würden / in Gnaden hinwieder einzureunen / und sie damit auffs neue zubes-
 lehnen / S. Fürstl. Gnaden auch solche restitution zu Erhaltung / und auffnehm-
 men ihres Geschlechts aufzsonderbahren gegen sie tragenden gnädigen affection
 gewilliget / und zu dero Behuff in Gnaden befohlen / Ihnen in S. Fürstl. Gnad-
 den Zahl-Kammer zu angeregter liquidation einen gewissen Tag anzusezen /
 daß sie die von dem Werder demnach heut dato anhero bescheiden / und nach
 vergangener liquidation es dahin verabscheidet / daß sie nemlich zur possession
 solcher Güter so bald hinwieder gelassen / und mit demselben auffs neue beleh-
 net worden / auch alles Viehe / so jeho auff denen Gütern vorhanden / behalten
 S. Fürstl. Gnaden / aber sie dagegen dreyzig tausend Rhrlr. welche S. Fürstl.
 Gnaden zu Abtragung des von gemelten Wustraw abgeföhrtten Kauff-Gelds
 aufgezahlet / hinwieder zu erlegen / und zu bezahlen / und dan daneben alle
 interessenten / wie die Nahmen haben / so von solchem Gut noch etwas zu for-
 dern / bevorab aber und in specie Otten Groten seel Erben und Burcharden
 von Salder seel. Wittwen ohne S. Fürstl. Gnaden Zuthun / zu contentiren /
 und zu befriedigen schuldig seyn wollen und sollen / damit sie aber sich mit dens
 selben umb so viel eher und besser vergleichen mögen / so haben S. Fürstl. Gnad-
 den sich in Gnaden erklärt / daß zu dem End in S. Fürstl. Gnaden Rath-Stu-
 ben

ben zwischen ihnen ein Tag den negsten nicht allein angesehet/ sondern ihnen auch zu Abtragung angeregtor dreyzig tausend Rthlr. die zwanzigtausend Rthlr. Schreckenberger / welche die Streithorste und conforten zu Behuff des noch restrenden Rauff Geldes in S. Fürst. Gnaden Canzley depon ret / abgesolt get werden sollen / immassen S. Fürstl. Gnaden sie auch bei den Gütern / so woll gegen die von Morenholtz und conforten / als die vorige possessores , und andere gnädig schützen und vertreten / und so weit sie an rechten Verindgen gnädige eviction præstiren wegen obberührter 3000. Rthlr. aber wan die uns aufgezahlet/ auff allen Fall gnügliche Gewehrschafft thuen / und damit sie aller Siegel und Briefe / welche ihre Vormunder den vorigen possessoren vor diesem zugestellet / wieder Habschafft werden mögen / gebührliche Verordnung anschaffen wollen / uhrkundlich dieser abscheid mit dem Fürstl. Brauns. Cammer-decret bedrucket / und mehrgedachten von dem Werder aufgesolget worden / sogenach und geben am 28. Mart. A. 1623.

(L. S.) Friderich Ulrich.

Beylag / Num. 4.

Sententia.

In Sachen Weyland gebharten Parß und Conso-ten / jeho Heinrich Gottlieb / und Leberecht Emanuel Gebrüdere von dem Werder wieder Stift Hildesheimischer Regierung verordnete Cancellor und Räthe/ jeho Herrn Maximilian Heinrichen / Thürfürsten zu Coblenz / als Bischoffen zu Hildesheim / wegen dero Lehen Cammer / und Conso-ten / Klägeren / und recipetive beklagten / ein und anderen Theils Appellationis , & Mandati Inhibitorij hinc Clausula, nunc simplicis querelx, ist auff den durch Lten Albrechten am 2ten Febr. jslngst erstatueten Andt / wie auch sonst allem vor- und anbringen nach / zu Recht erkandt / daß die denen von dem Werder Anhaltischer Liniain Annis 1643. und 1652. ertheilte Mitbelohnung zu rescindiren und aufzuheben / beklagte Regierung von begehrter restitution der Lehenbriefen zu absolviren / hingegen gem. von dem Werder die in actis angezogene Bisperodische vom Stift Hildesheim zu Lehen ruhende Güter dem Lehen Herren zu restituiren / und abzutreten schuldig / auch darzu zu condemniren / und zu verdammen / von denen darab erhobenen Nutzungen aber / dieser Sachen absonderlichen Umständen und Bewandtniß nach zu absolviren / und zu endledigen seyen / wie wir hiemit rescindiren / aufsheben / respic condemniren / verdammen / absolviren / und entledigen / die Gerichtskosten ahn diesem Kaiserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen / auf bewegenden Ursachen gegeneinander compend und vergleichend / dan ist gedachten Klägeren zur würcklicher execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathen pro termino & pro rogatione von Ambts wegen angesezet mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen werden / daß sie jehalsdan / und dan als jeh in die Straff zehn Marcklötigen Golds halb dem Kaiserl. fisco , und zum anderen halben Theil den beklagten ohnnachläsig zu bezahlen erklärret seyn / auch der real execution halber auf derselben ferner Anrufen ergehen solle / was recht ist. Endlich ist Lten. Zimkes sein der restitution in integrum halber beschekenes Begehren abgeschlagen / sondern mögen seine Principalen / wo sie der nicht völlig bezahl-

X 7 X
bezahlten consens- oder anderer Gelder halber die debitores Spruch und For-
derung zu erlassen nicht gemeinet / solches ob sie wollen gehöriger Orten / wie
es sich gebühret gegen sie aufzuführen.

Beylag / Num. 5.

Ich Michaël Victor von Wustraw Obrister und Ritter thue kund und bes-
kenne / für mir und meinen Erben hiemit öffentlich / daß von dem Durch-
leuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen Ulrichen
Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ic. meinem gnädigen Fürsten
und Herren / ich zu mein und meiner Mitbelehnten Behüff den Siz Bispe-
roda und die darzu gehöriger Dörffer Holzungen und Güter / so mit seiner
Fürstlichen Gnaden gnädiger Bewilligung / mir die samtlche von Werder
und der unmündigen Vormündere abgetreten / zu Erb-Manlehen empfangs
gen habe / nach laut Seiner Fürst. Gnad. mir darüber aus Gnaden gegebe-
nen Lehnbriefs / welcher wörtlich hernach folget:

Von Gottes Gnaden wir Friederich Ulrich Herzog zu Braunschweig und
Lüneburg / ic. bekennen und thuen kund hiemit für uns unsere Erben / Erb-
nehmen und Nachkommen gegen jedermanniglich / nachdem auff nummehr
Decretirten und von uns gnädig bewilligten Rauff des Sizis Bisperoda
und dessen darzu gehörigen samtlchen Güteren / neben Daersen / Beisingen /
Loppe und allen anderen darzu gebrauchten Pertinentien / auch Häuseren /
Dörffer und Stücken / besage der darüber auffgerichteten und von uns ebens
mässig gnädiglich confirmirter Rauff-Beschreibung auch hierunter in specie
außtrücklicher Anzeigung / und wie solche Güter allesamt und sonders hies
bevor von unseren hochlöblichen Vorfahren und dem Fürstlichen Hause
Braunschweig / Wolffenbüttelschen theils das Adtliche Geschlecht / die von
Werder und noch jüngsthin von dem hochwürdigen und hochgebohrnen
Fürsten Herren Heinrichen Julio Bischoffen zu Halberstatt / und Hertzogen
zu Braunschweig und Lüneburg / unserem gnädigen und vielgeliebten Herren
Vatteren hochlöblicher Gedächtniß / die Ehrbahre unsere liebe Getrewe
Gebhard von dem Werder / Hardwigs sel. Sohn und seine Vetteren Aschen
Heinrich / Jobst und Heinrich Julius Gebrüdere Jobst sel. Söhne / deßgleis-
chen Franz Heinrich / Joachim und Ludolph / von dem Werder Berents
sel. Söhne / und legilich Hartwig von dem Werder Heinrichs sel. Sohn
unterthänig zu Lehen empfangen / getragen / innen gehabt / besessen / und
genutzt / sie Vorbenante von Werder aber und der unmündigen Vor-
mündere / dieselbe jecto dem Ehrenwesten manhaftten unserem geheimen
Rath / und Obristen Michaël Victor von Wustraw Ritteren mit unser
gnädigen Bewilligung gänglich refutiret und abgetreten haben „ So bes-
lehnen nach Absterben hochgedachtes unseres Herren Vatters / wir als
Nachfolgender einziger Landes- Fürst und regierender Herzog zu Braun-
schweig / jecto von neuen obgedachten Obristen von Wustrawen / und seine
mänliche Leibes-Lehns-Erben als Käusseren oberwehnter Güter / auff sein
bescheinenes unterthäniges Ansuchen / und umb seiner uns vielfältig in- und
außerhalb Landes unterthänig erzeugten Dienste halber / so uns er ein Zeit
hero bewiesen / und noch hinsüpro fernern vielmehr thuen leisten / und bewis-
sen wird / soll und will / mit gutem wissen / reissen Rathen und wohlbedach-
tem Muthe mit vorerwehntem Siz Bisperoda / und allen den darzu gehö-
rigen / auch in- und außerhalb unsers Fürstenthums belegenen / und hier-
nach Specificirten gewesenen Werderschen Güteren und Stücken / samte

und sonders auch aller massen / wie solche die von Werder hiebevor wie ob erwehnt von unsern hochgeehrten Voreliern zu Lehne getragen / und innen gehabt / zu einem rechten wahren Erb-Manteln / thuen das auch / und belehnen ihn mehrgedacht. von Wustraw Obristen und Ritteren seine manliche Leibs Lehns-Erben / für uns unsere Erben und Nachkommen beständigst/und wie solches zu Erb-Man-lehns-recht üb / und gebräuchlich ist / das mit und in Kraft dieses Briefs nachmahl's nemlich mit dem Dorff Oldenhagen / mit dem Revhagen mit Verdinghausen / einer Hüffen zu Hases roda / vier Hüffen zu Bauensen und das halbe Dorff / das Dorff Bejingen mit den Gerichten binnen und buten / das Dorff Bremken / einem Hosse zu Röttighausen / zwei Hüffen Landes zu Ulfeldt / vier Hüffen Landes zu Dotsredesen / den Zehnden zu Baderlisen / einer Hüffen Landes zu Budberg / fünf Städten zu Ostlenesen / und acht Morgen und einer halben Hüffen Landes daselbst / die Kirch S. Joannis zu Bodenburg / die Avensburg / den Voltewinkel / die Haselburg / das alte Hägerbruch / den Nier oben Bisveroda und Besingen / den Landesberg. das Heimholz oben Bremken / zwei Hüffen Landes zu Becken / vier Hüffen Landes zu Lissringen / sechs Hüffen Landes zu Garbalden / 6. Hüffen Landes zu Börde / das Dorff Sibbedissen mit allerhand Zinsen und Zehnten zu lassen / das Vorwerk zu Sottrumb / zwein Hüffe zu Berle / eine Hüffe Landes zu Graisdorff / eine Hüffe Landes zu Beltheimb / das Haus zu dem Werder / drey Hüffen Landes zu Westharingen / einen halben Zehnden zu Mittelsharingen / dren Hüffen zu Barumb / eine Hüffe Landes zu Hallensen bey dem Lambpringe / ein Pfund zu Guadenstadt / vier Hüffe Landes zu Ufel / zwei Hüffe Landes zu Berde / zwei Hüffe Landes zu Himbstäde / einen Zehnden zwey Pfund / zwey Einer Güter zu Breß / vier Hüffen Landes zu Pattensen / sechs Hüffen Landes zu Himbstedt / zwei Hüffen zu Himbstedt / und eine Hüffe Landes zu Zeddeln / sambt allen andern Bisperodischen Gütern / was deren die von dem Werder unter uns und in unserem Fürstenthumb wie auch außer demselben liegen haben / mit aller dieser und jener Güter Zubehörungen und Gerechtigkeiten nichts davon aufbeschweiden / sondern allermassen / wie die von dem Werder dieselbe hiebevor von unsern Vorfahren und Fürstenthumb Brauns. Wolffenbuttelshen theils zu Lehne gehabt und getragen / und nun hinfurter oftwohlgedachter Obrister empfahen und tragen soll / nicht alleine sonderen auch über das angesehen der getrewen oberwehnten unterthanigsten Diensten so er uns bereit trewlich hiebevor geleistet / und auch in künftig hernacher weiter erzeigen und leisten kan / soll / und will auf sonderlichen Fürstlichen Gnaden und gnädiger Affection ihm vor oft wohl erwähnten Obristen den von Wustraw und seine rechte männliche Leibs Lehns-Erben zu Bisveroda und in daselbst an und zugehörigen Dörfferen und Weltmarken so wohl mit der vollkommenen und omnima J urisdictione der hohen Ober- und Hals-Gerichten / Gerecht- und Herrlichkeiten zu Halse und Bauche Haut und Haar / zu Dorffs Straß und Wilde und Nider- und Unter-Gerichte alle intus & extra; als auch aller hohen und niedrigen Jagt / und Forsten Gerecht- und Herrlichkeiten in obbesagten Güteren / Holzungen / Bergen / Welt und Marken beide nach hohen und niedrigen Wilden / an Hirschen / Säwen / Rehen / Hasen / Füchsen und andern Wild-Werk / klein und groß seiner aigene Willfuhr / besten Muisen und Gefallen nach ohne unsere und unserer Erben einiges Einreden und Verhinderung nun in künftig unwiederrüſtlich zu stellen / zu jagen / hezen / schiessen und fahen / in Gnaden wohl wissend / bedacht / und freywillig angesehen / und Kraft dieses investiren und belehnen. Wir wollen auch und sollen obgemels

XIX
Ie von Wustrawen und seine Mit-Beschriebene Lehns-Erben bey obgesetz-
ten allen und jeden so offes vonnöthen und an Uns oder Unsere Nachkom-
men gesonnen wird zu Rechte schügen handhaben und verthätigen und derer
allen jeder Zeit rechter Herr und Gewehr seyn und bleiben dagegen soll und
will der von Wustraw und seine mit-benante Lehns-Erben Uns unseren Er-
ben und Nachkommen Getreu holt und dienst gewertig seyn das Lehn zu
jedem Fall der Gebühr so oft sich der begeben und zutragen möchte gesinnen
und empfangen und zu allen und jeden Zeiten sich wie einem ehrlichen auff-
richtigen Lehen-Mann angewet und gebühret verhalten darauff er Uns dan
gebühreli he Andes-Pflicht gethaen und üblichen Revers heraus gegeben als
les ohne Arg-Lust und Gepferde. Dessen zur Urkund haben wir diesen Brief
mit aigenen Handen unterschrieben und unser Fürstl. Braunschweigisch
groß Insiegel hieran wissentlich hangen lassen. Geschehen und geben auff
unser Bestung Wolffenbüttel nach Christi unseres Herren Gebuert im
sechzehn hundert und vierzehenden Jahre ahm ein und zwanzigsten Mo-
nats Tage Februarii.

Verpflichte mich demnach für mich und meine Mit-Beschriebene des hoch-
gedachten Fürsten Herzogen Friederichen Ulrichen zu Braunschweig und S.
F. G. Erbe Ich und Sie von solches Lehens wegen getrew holt gehor-
sam und gewartig seyn S. F. G. frommen und bestes Wissen thuen
und schaffen Schaden und arges abwehren und abwenden auch in Rath
und That nicht seyn die wieder S. F. G. seyn und fürgenommen iwer-
den darzu diese Lehen so oft der Fall kommt sinnen und empfangen dieselbige
auch an keinen anderen Orte dan für S. F. G. und derselben mannen ver-
rechten das Lehen nicht ringeren oder schwächeren auch ohne S. F. G.
Consens und Bewilligung davon nichts alieniren verpfänden noch sonst
veräußeren sonderen vielmehr stärcken und da ich darzu gehörige verschwie-
gene Lehen wüste oder hernachmahls erfahren dieselbe S. F. G. melden
und offenbahren und sonst alle dasjenige thuen und leisten soll und will
was einem getrewen Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn zu thuen gebüret
mir auch die einverleibte Fürstl. Belehnung usfleget alles getrewlich und oh-
ne Gepferde. Zu Urkund hab ich diesen Revers mit aigenen Händen unter-
schrieben und meinem Pittschafft besiegt. Geschehen und geben im Jahr
und Tage wie oben x.

(L.S.) Michael Victor von Wustraw.

(L.S.) Henrich Schwallenberg.

Facta diligentia collatione presentem hanc copiam verbote-
nus concordare cum vero suo originali ad Mandatum Su-
periorum hisce arrestor Sign. Wolffenb. die 27. Junii An-
no 1672.

Christoph. Schade p. t. feudarium Se-
cret. & Archivarius ibidem.

101r. (2.1) Mündl. Lieder von Schlegel

(2.1) Zweite Seite

Leggibilem colligere brisque etiam quae
nec sonorante cura revo non ostendit. Et proponit
betiorum pietatis negotiis que. A. mihi apud me. I. p. A.
no 142r. Christi obsequiis. quibusque. p. 25.
et. 25. Ap. 142r.